Luther's Antheil

an der

Augsburgischen Confession.

Von

J. K. F. Knaake,
Predigtamtscandidat und Gymnasiallehrer in Salzwedel.

Berlin.
Verlag von Wiegandt & Grieben.
1863.

Herrn und Frau

Superintendent Clasen

zu Groß-Wanzleben

zur Feier ihrer silbernen Hochzeit

in dankbarer Liebe und Verehrung

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Es ist meine Pflicht, mich über mein Verhältniß zu Calinich's Schrift „Luther und die Augsburgische Confession, Leipzig 1861" näher auszusprechen. Wir stimmen in unserem ersten Theile, der von den Vorarbeiten des Bekenntnisses handelt, mehrfach überein, und es könnte als Unredlichkeit erscheinen, daß ich dort nirgends Calinich erwähnt habe. Gegen eine solche Auffassung glaube ich mich durch nachfolgende Mittheilungen über die Entstehung meiner Arbeit verwahren zu müssen. Nach vollendetem academischen Triennium ward mir nämlich auf meine Meldung zur Prüfung pro licentia concionandi von dem Königl. Hochwürdigen Consistorium der Provinz Brandenburg folgende Aufgabe zur Bearbeitung gestellt: Ueber den Antheil Luther's an der Entstehung und Formation des dem Kaiser Karl V. auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 übergebenen

Bekenntnisses und dabei zugleich die Berücksichtigung des Urkundenbuches von Förstemann empfohlen. Am 1. Juni 1859 war mir die Aufgabe zugegangen, und am 1. September desselben Jahres reichte ich meine Arbeit ein. In dem nächsten Winterhalbjahre legte ich dann dieselbe in dem kirchengeschichtlichen Seminare des Herrn Professor Niedner vor, dessen Mitglied ich während meines Aufenthaltes zu Berlin bis Ostern 1860 blieb. Die günstige Beurtheilung, welche hier meiner Abhandlung zu Theil wurde, regte zuerst den Gedanken in mir an, sie durch den Druck zu veröffentlichen. Durch ihren Charakter als Prüfungsarbeit auf ein gewisses Raummaß beschränkt, bedurfte sie mehrfach weiterer Ausführung, welche zu unternehmen ich bis Ostern d. J. verhindert war. Von den mit meiner Arbeit nunmehr vorgenommenen Veränderungen ist aber gerade der erste Theil nur in geringem Maße betroffen, und meistens ganz wörtlich die frühere Darstellung beibehalten worden, wo jedoch davon abgewichen ist, wird sich keine Verwandtschaft mit Calinich's Schrift finden. Daß ich aber dieser dort nirgends gedacht habe, hat seinen Grund darin, daß sie mir erst Ende August d. J. bekannt geworden, zu einer Zeit, wo ich den ersten Theil und von dem zweiten die Untersuchung über Luther's Zurück-

lassung zu Coburg bereits in ihrer jetzigen Gestalt niedergeschrieben hatte. Es wäre zwar noch möglich gewesen, auf Calinich einzugehen und einzelne Abweichungen zu berühren; allein mir schien es unnöthig, da ich meine Behauptungen durch ihn nicht erschüttert fand und durch meine Darlegung seine Aufstellungen hinreichend beleuchtet glaubte. Ich bekenne, daß zugleich meine Absicht war, wegen der großen zwischen uns im ersten Theile stattfindenden Aehnlichkeit dasjenige, was ich unabhängig von ihm und doch mit ihm übereinstimmend gefunden habe, rein zu übergeben, damit um so mehr die gleichen Ergebnisse als richtig erkannt würden. Uebrigens hoffe ich durch die Untersuchungen des zweiten Theiles meiner Schrift meine Selbstständigkeit dargethan zu haben. Auf die Entwicklung von Melanchthon's dogmatischen Anschauungen bis zum Jahre 1535, welche Calinich in einem dritten Theile behandelt, habe ich mich der Fassung meiner Aufgabe gemäß nicht eingelassen.

Salzwedel, im October 1862.

K. Knaake.

Der Gegenstand unserer Untersuchung hat in neuerer Zeit durch Rückert's historischen Versuch „Luthers Verhältniß zum Augsburgischen Bekenntniß, Jena 1854" eine eingehendere Erörterung erfahren. Bis dahin war man der Ansicht gewesen, daß die Augsburgische Confession auf Vorarbeiten beruhe, an denen Luther den wesentlichsten Antheil gehabt, und daß Melanchthon noch während der Gestaltung des Bekenntnisses selbst sich mit ihm darüber berathen habe; ja man war wohl so weit gegangen, die Confession als Luther's eigenes Werk zu bezeichnen. Rückert dagegen kommt in seiner Schrift zu folgendem Ergebniß: „Das Augsburger Bekenntniß unterscheidet sich von den aus Luther's Hand hervorgegangenen, oder doch unter seiner Mitwirkung entstandenen Vorarbeiten so bedeutend, daß es als das seinige ohne Unwahrheit nicht bezeichnet werden kann; Luther hat von diesem Bekenntnisse nur einen Theil und auch diesen nicht in der Gestalt gesehen, worin er übergeben und auf die Nachwelt überliefert worden ist; ist auch vor der Vollendung über Nichts befragt oder um Rath angegangen worden, hat vielmehr vor der Vollendung über das, was dort geschah, eine unmittelbare Kunde nicht erhalten; Luther ist über das in dieser Angelegenheit gegen ihn beobachtete Verfahren sehr erzürnt gewesen; es haben an dem Bekenntnisse außer den Theologen auch die weltlichen Räthe des Kurfürsten

und andere gearbeitet.“ Er fordert demnach das Zugeständniß, daß Luther's Verhältniß zu der Hauptbekenntnißschrift der evangelischen Kirche ein wesentlich anderes gewesen sei, als insgemein behauptet werde, und als es hätte sein sollen, oder eine Widerlegung dessen, was er aus den Urkunden nachgewiesen habe. Wenngleich nun Rückert's Beweis vielfachen Beifall gefunden hat und von Heppe [1]) für unwiderleglich erklärt wird, so müssen wir ihm doch auf Grund der Quellen in der nachfolgenden Darstellung entgegentreten.

Wir untersuchen zunächst den mittelbaren Antheil Luther's an dem Bekenntnisse und handeln dabei von den Vorarbeiten und Luther's Verhältnisse zu denselben. Als solche sind besonders die Marburger, die Schwabacher und die Torgauer Artikel in Betracht zu ziehen, von denen freilich nur die letzteren direct für den Reichstag zu Augsburg bestimmt waren und unmittelbar als Vorlage bei der Abfassung der Confession dienten, wodurch aber die anderen wegen ihres eigenthümlichen Zusammenhanges keineswegs von unserer Untersuchung ausgeschlossen werden.

In den Marburger Artikeln sehen wir die Frucht des Religionsgespräches, welches der Landgraf Philipp der Großmüthige zu Marburg im October 1529 veranstaltete. Der nächste Zweck desselben ging allerdings auf die Vereinigung der sächsischen und schweizerischen Reformatoren; aber das Hauptaugenmerk war doch darauf gerichtet, ein Bündniß unter

[1]) Heinrich Heppe, die Bekenntnißschriften der altprotestantischen Kirche Deutschlands, Cassel 1854, S. XVI: „Dr. Rückert hat unwiderleglich bewiesen, daß die Augustana schlechthin nur als Werk Melanchthon's, nicht aber irgendwie als Arbeit Luther's angesehen werden kann.“ Danach hatten die Calvinisten des 17. Jahrhunderts Recht, wenn sie behaupteten, „Lutherus hab' mit der Augsburgischen Confession Nichts zu thun gehabt.“

den evangelischen Fürsten und Ständen beider Parteien zu Stande zu bringen und nicht ferner „um leichter oder sonst disputirlicher Sachen halben, daran doch unser Glaub' nicht gelegen," sich „so liederlich" trennen zu lassen. Der Landgraf hatte bei seinem Unternehmen mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen; namentlich fand es von Seiten der lutherischen Theologen Widerstand: aber daß man auf dem letzten Reichstage zu Speier auch zwinglisch gesinnte Städte an der bekannten Protestation hatte Theil nehmen lassen, erhielt in ihm die Hoffnung lebendig, seinen Plan dennoch ins Werk zu setzen. Schon im Februar auf der Hinreise nach Speier hatte er zu Weimar vorläufig mit Melanchthon darüber Rücksprache genommen[2]), der zwar noch seine Bedenken hatte, jedoch für seine Person zusagte. Zu Speier setzte der Landgraf seine Verhandlungen mit Melanchthon fort[3]), und in dem Briefe an Öcolampadius vom 8. April[4]) steht letzterer der Sache schon näher. Es scheint, als wollte Melanchthon die Schweizer auf Philipp's Absichten vorbereiten: mit solcher Mäßigung spricht er sich hier über den streitigen Punct aus und hält es schließlich für das Beste, hac de re aliquot bonos viros in collo-

[2]) Dies geht deutlich aus Melanchthon's Schreiben an den Kurprinzen Johann Friedrich vom 14. Mai (C. R. I, 607) hervor, wo es heißt: „Ich habe E. F. G. mein thöricht Bedenken zu Weimar gestellt, warum die Unterrede zwischen Doctor Martino, Öcolampadio und Andern nur diesmal nicht anzunehmen sei;" in Weimar aber war Melanchthon vom 20. bis wenigstens zum 24. Februar zugleich mit dem Landgrafen (vgl. C. R. I, 587. 588), also hat der Landgraf nicht erst zu Speier den Gedanken gefaßt, wie Ranke meint (Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation 3. A. Bd. III, S. 138).

[3]) C. R. I, 619 Melanchthon an den Landgrafen: „Ich habe zu Speier E. F. G. gebeten, so die Unterrede solle vorgenommen werden, daß mehr Leute dazu gefordert werden denn wir."

[4]) C. R. I, 598.

quium una venire. Mit bewundernswürdiger Klugheit wurde das begonnene Werk fortgesetzt. Zunächst wandte sich der Landgraf am 22. April brieflich an Zwingli [5]) und lud ihn zu einem Gespräch mit den Wittenbergern ein: Bestimmungen über Zeit und Ort waren vermieden, sie hätten leicht zu Bedenklichkeiten Veranlassung geben können; es war genug für's Erste, die Einwilligung überhaupt von den Schweizern zu erlangen. Zwingli zeigte sich in seiner Antwort vom 7. Mai sogleich bereit dazu. Luther, der jedenfalls [6]) schon vor dem 14. Mai Kenntniß von des Landgrafen Vorhaben hatte, konnte sich nun nicht mehr zurückziehen; seine Zusage auf die förmliche Einladung zur Theilnahme läßt aber wenig Hoffnung blicken, daß etwas Fruchtbarliches werde ausgerichtet werden [7]). Durch Luther's Einfluß war unterdessen Melanchthon dem Plane wieder abhold geworden; er hatte sogar durch den Kurprinzen Johann Friedrich den Kurfürsten zu bewegen gesucht, daß er den Urlaub zur Reise zu ertheilen verweigere [8]). Allein er wurde abschläglich beschieden [9]) und sah sich nun genöthigt, förmlich zuzusagen [10]). Inzwischen hatte der Landgraf als Termin, an welchem man sich zu Marburg versammeln sollte, den Michaelistag bestimmt: die Schweizer trafen zur rechten Zeit ein, die Wittenberger einen Tag später. Am 1. October unterredete sich nach Philipp's weiser Anordnung Luther mit Öcolampadius und Melanchthon mit Zwingli in einem Privat-

---

[5]) Vgl. Schmitt, Das Religionsgespräch zu Marburg im J. 1529. Marburg 1840. S. 38.

[6]) S. C. R. I, 607: „Ich habe auch, schreibt Melanchthon am 14. Mai, mit Doctor Martino davon (nämlich von der Unterredung) geredt, der besorget auch, es werde unfruchtbar sein, so sie sich allein unterreden würden.

[7]) De Wette III, S. 473. Luther's W. Erl. A. 54, S. 83 ff. 56, zweiter Nachtrag S. XXII.

[8]) C. R. I, 607. — [9]) C. R. I, 612. — [10]) C. R. I, 619. 621.

gespräch. Man verhandelte über einzelne Lehren, bei denen man den Schweizern Irrthümer Schuld gab; diese erkannten selbige an und wichen der besseren Ansicht. Des folgenden Tages wollte Luther in der öffentlichen Unterredung zuvörderst noch einmal die ganze Summa christlicher Lehre vorgenommen wissen. Zwingli dagegen meinte, „man wäre nicht zusammen kommen, von andern Artikeln zu reden, sondern allein vom Sacrament; doch so man davon einig würde, wollte er auch von andern Sachen reden"[11]). Obwohl nun den ganzen Tag über das Abendmahl disputirt wurde, kam es doch zu keiner Einigung; auch am 3. October förderte man die Sache zu Nichts, vielmehr ging man hart auseinander. So hatte das ganze Gespräch ein Ende und es schien, wie Luther es vorhergesagt, ärger geworden zu sein, als es gewesen. Beide Theile schrieben sich den Sieg zu. Doch der Landgraf wollte sie so nicht gehen lassen; er versuchte noch das letzte Mittel, um eine größere Annäherung zu erzielen. Die Theologen mußten am 4. October auf's Neue mit einander sich unterreden, um zu sehen, wie weit sie einig wären. In allen anderen Stücken gaben die Schweizer wieder nach, nur in der Lehre vom Abendmahle nicht, obwohl sie sich zur Anerkennung desselben als „eines Sacramentes des wahren Leibes und Blutes Christi" verstanden. Auch die Wittenberger ließen nun ihrerseits ihren schroffen Standpunkt fahren und erklärten „die geistliche Nießung desselbigen Leibes und Blutes Christi" für „einem jeden Christen vornehmlich vonnöthen." Luther'n wurde das schwierige Geschäft übertragen, die verglichenen Punkte zusammenzustellen; die Gegner sollten, was ihnen darin nicht gefiel, anzeigen. „Also, berichtet Osiander[12]) darüber, war Luther sehr sorgfältig,

[11]) C. R. I, 638.

[12]) S. Heppe, die funfzehn Marburger Artikel vom 3. October 1529. Zweite Ausgabe. Cassel 1854.

hätte gern ihrer Schwachheit geschont, daß doch der rechten heilsamen christlichen Lehre kein Abbruch geschehe; doch zuletzt sprach er: Ich will die Artikel auf's Allerbeste stellen, sie werden's doch nicht annehmen." Allein er irrte sich; die Schweizer wollten nur einige Ausdrücke geändert wissen propter contentiosos quosdam, qui verba magis quam verborum sensa urgent. So entstanden die funfzehn Marburger Artikel, unterschrieben von Luther, Jonas, Melanchthon, Andr. Osiander, Steph. Agricola, Brenz, Öcolampadius, Zwingli, Bucer und Hedio[13]). Ueber ihr Verhältniß zur Augsburgischen Confession werden wir später reden; einstweilen begnügen wir uns mit der Nachweisung ihrer Entstehung, doch müssen wir es für unsere Aufgabe besonders betonen, daß Luther sie aufgesetzt hat und daß wir also, wofern wir sie als Vorarbeit zur Augsburgischen Confession betrachten dürfen, hier auf einem festen Boden stehen.

Sehen wir nun auf den nächsten Erfolg des Marburger Colloquiums, so war allerdings wenig gewonnen: man hatte sich freilich gegenseitig christliche Liebe zu zeigen versprochen, doch verstand Luther darunter bloß diejenige, welche man auch dem Feinde schuldig ist; die Anerkennung als Brüder und Glieder Christi war den Schweizern von den Wittenbergern rundweg abgeschlagen. Dadurch gingen auch Philipp's politische Unionspläne zu Grunde. Noch während der Marburger Verhandlungen kamen der Kurfürst Johann von Sachsen und der Markgraf Georg von Brandenburg in Schleiz zusammen,

[13]) Sie wurden sogleich noch während der Anwesenheit der Reformatoren in Marburg gedruckt; außerdem gab sie Osiander zu Nürnberg heraus, aber, weil er zu früh abgereist war, nach einer von dem Original genommenen Abschrift. Neuestens hat Heppe das Autographon der Reformatoren wieder aufgefunden und als Facsimile veröffentlicht.

wozu auch der Landgraf eingeladen, aber nicht erschienen war[14]). Es tritt uns hier die Vermuthung an, daß der Kurfürst dadurch den Landgrafen von dem Marburger Colloquium fern halten wollte; denn schon früher[15]) hatte er die Absicht, „die Sache so anzurichten, daß zu Nürnberg des Sacraments halben geredt' und gehandelt möcht' werden, weil dem Landgrafen gegen Nürnberg zu reisen seines Achtens ungelegen." Die Verabredung zu Schleiz betraf den nahe bevorstehenden Convent zu Schwabach, wo man über ein Bündniß mit den zwinglisch gesinnten Oberländern berathen wollte. Beide Fürsten faßten den Beschluß[16]), „sich mit Niemand in solche Vereinigung einzulassen, der mit ihnen und andern Einungsverwandten nicht eines rechten christlichen Glaubens sei, auch mit ihnen jetzt und hinfüro einerlei Tauf' und Sacrament halte;" darum hielten sie es auch vonnöthen, „die Artikel, darauf berührte Einigkeit ihres Glaubens und Christenthums ruhe, erstlich gegen einander zu bekennen, auch dieselbe Bekenntniß in die Verschreibung der Einigung von Artikeln zu Artikeln zu setzen, und welcher Stand in einem oder mehr Artikeln mit ihnen nicht einhellig sein würde, mit dem solle man sich in kein Verständniß begeben." Wirklich wurden nun zu Schwabach den oberländischen Gesandten vor aller weiteren Berathung siebenzehn Artikel, die davon den Namen der Schwabacher Artikel erhielten, zur Unterschrift vorgelegt; weil jene aber, dazu nicht bevollmächtigt, solche verweigerten, so mußte der Convent aufgehoben werden.

Für unsern Zweck ist besonders die Frage wichtig, welche

---

14) S. Luther's W., Walch, Th. XVI. Nr. 872. Des Kurfürsten Schreiben an den Landgrafen bestimmte die Zusammenkunft auf Sonntag nach Michaelis, d. i. den 3. October.

15) S. C. R. I, 612.

16) S. Luther's W., Walch, Th. XVI. Nr. 873.

Stellung Luther zu den Schwabacher Artikeln einnimmt. Anfangs scheint er als Verfasser gegolten zu haben, so in der 1530 zu Coburg wider seinen Willen erschienenen Schrift: „Die Bekenntniß Martini Luther's, auf dem jetzigen angestellten Reichstag zu Augsburg einzulegen, in siebenzehn Artikeln verfasset." Auch die papistische Gegenschrift von Wimpina, Mensing, Redörffer und Elgersma nahm es so an. Allein Luther erwiderte darauf in der Vorrede zu den Schwabacher Artikeln, die er nun selbst herausgab, betitelt: „Auf das Schreien etlicher Papisten," daß er der Verfasser nicht allein sei, sondern er habe solche nur stellen helfen; er bestreitet darin zugleich die ihm untergelegte Absicht, daß sie um der Papisten willen oder für den Reichstag zu Augsburg abgefaßt seien. Wenngleich nun aber Luther die alleinige Autorschaft unserer Artikel von sich ablehnt, so gebührt ihm doch sicherlich der bedeutendste Antheil daran. Sie sind nicht allein ganz in seinem Geiste geschrieben, sondern zeigen auch eine so große Uebereinstimmung mit den Marburger Vergleichsartikeln, daß man sie mit Ranke[17]) „eine etwas überarbeitete Redaction der Marburger Uebereinkunft" nennen kann. Ja, auch der Umstand, daß sie noch in Marburg selbst entworfen sind, möchte nicht ohne Gewicht sein. Gegen Marburg als den Ort ihrer Entstehung macht Ranke freilich geltend, daß Luther alsdann sehr beschäftigt gewesen sein würde: „Am 30. September, sagt er, kam man, am 1., 2., 3. October disputirte man, am 4. wurde die Marburgische Uebereinkunft unterschrieben, am 5. reiste er ab." Ueber viele Beschäftigung klagt Luther wirklich; den 4. October schreibt er an seine Ehefrau[18]): „Ich habe viel zu thun und der Bote eilet." Für Marburg haben wir aber das ausdrückliche Zeugniß Veit Dietrich's, eines langjährigen Tischgenossen und damaligen

[17]) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. III. S. 183.
[18]) De Wette III, S. 512.

Gefährten Luther's, welcher eigenhändig über des Letzteren Originalvorrede zu den in Coburg 1530 herausgegebenen Schwabacher Artikeln („Auf das Schreien etlicher Papisten über die siebenzehn Artikel") die Worte geschrieben: Praefatio Lutheri scripta Coburgi ad XVII. articulos Marpurgi scriptos [19]). Zudem läßt es sich sonst nicht erklären, wie sich in alle Ausgaben der Marburger Artikel Stellen haben einschleichen können, die man im Originale nicht findet, wohl aber in den Schwabacher Artikeln: es müssen daher letztere „eben da zu Stande gekommen sein, wo die Marburger Artikel ausgearbeitet und zuerst veröffentlicht wurden, d. h. in Marburg [20])." Ranke giebt übrigens zu, daß mit dem Charakter der siebenzehn Artikel die dortige Abfassung nicht übel zusammenstimme; nur, meint er, müßten sie später revidirt, hier und da näher bestimmt worden sein, wenn es wahr sei, was man in Schmalkalden den Städten gesagt, die Artikel seien sehr wohlbedächtig und mit tapferm Rath gelehrter und ungelehrter Räthe gestellt. Auch das möchte für Marburg sprechen, daß Luther in der Schrift „Auf das Schreien etlicher Papisten u. s. w." so geflissentlich alle näheren Umstände bei der Abfassung, sowie die eigentliche und nächste Bestimmung unserer Artikel verschweigt, obwohl er sonst den Zweck, wozu er jene Schrift ausgehen ließ, besser erreicht hätte. Steht es nun fest, daß unsere Artikel schon in Marburg entstanden, so wissen wir auch Luther's Mitarbeiter; es können nur seine ebendaselbst anwesenden Freunde gewesen sein.

Zu dem Augsburgischen Bekenntnisse stehen die Schwabacher Artikel in einem sehr nahen Verhältnisse, wie man sie denn fast allgemein als die erste Grundlage desselben betrachtet; doch beruhte früher diese Ansicht auf dem Irrthume, daß sie

[19]) Vgl. C. R. XXVI. S. 137.

[20]) Heppe, Die funfzehn Marburger Artikel. 2. A. 1854. S. 10.

ganz identisch mit den Torgauer Artikeln seien, wovon wir sogleich ausführlicher reden wollen.

Die politischen Verhältnisse hatten sich endlich so gestaltet, daß der Kaiser Karl V., seit neun Jahren zum ersten Male, wieder einem Reichstage in eigener Person beiwohnen konnte. Am 21. Januar 1530 schrieb er denselben auf den 8. April nach Augsburg aus[21]) und verpflichtete Fürsten und Stände zur rechtzeitigen und persönlichen Erscheinung. In Betreff der Glaubenssachen war es nach dem Ausschreiben die Absicht des Kaisers, „die Zwietracht hinzulegen, Widerwillen zu lassen, vergangene Irrsal unserem Seligmacher zu ergeben und Fleiß anzukehren, alle eines Jeglichen Gutbedünken, Opinion und Meinung in Liebe und Gütlichkeit zu hören, zu verstehen und zu erwägen, Alles, so zu beiden Theilen nicht recht ausgelegt oder gehandelt, abzuthun u. s. w." So milden und versöhnlichen Gesinnungen gegenüber durften sich die protestantischen Stände nicht widerwillig zeigen; sie mußten dem Kaiser möglichst entgegen kommen, da es schien, als wolle er jetzt ihrer so lange und so oft an ihn gestellten Forderung eines freien Concils oder einer Nationalversammlung nach Kräften genügen[22]). Namentlich der Kurfürst von Sachsen betrieb mit Eifer die Rüstungen; er war auch unter allen Fürsten der erste, welcher zu Augsburg erschien.

Gleich nach der Ankunft des kaiserlichen Ausschreibens zu Torgau (11. März) gab der Kanzler Brück ein Bedenken

---

[21]) S. Förstemann, Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstages zu Augsburg im J. 1530. Bd. I. Nr. 1. Später wurde der Reichstag bekanntlich auf Anfang Mai verschoben.

[22]) Vgl. das Bedenken der kursächsischen Räthe bei Förstemann, Urkundenb. Bd. I. Nr. 3. und des Kurfürsten Schreiben an die Wittenberger Theologen, ebend. Nr. 12. S. 42. 43. Dess. Archiv, Bd. I. H. 1. S. 13.

ab (ungefähr am 14. März)[23]), daß, da nach der kaiserlichen Majestät Ausschreiben eines Jeglichen Opinion und Meinung gehört werden solle, es gut wäre, daß solche Meinung, darauf sie bisher gestanden, ordentlich in Schriften zusammengezogen werde, mit gründlicher Bewährung derselbigen aus göttlicher Schrift, damit man solches in Schriften vorzutragen habe, wenn man es den protestantischen Predigern, wie zu besorgen, nicht verstatten würde, „auf daß desto weniger Mißverstands, wo solche Opinion und Meinung durch andere Leute, so der Gründe nicht genugsam verständig, sollt angezeigt werden, vorfallen möge." In Folge dessen erließ der Kurfürst den 14. März an Luther, Jonas, Bugenhagen und Melanchthon in Wittenberg gemeinschaftlich ein Schreiben[24]), in welchem er ihnen aufträgt, die Artikel, darum der bisherige Zwiespalt „beide im Glauben und auch in andern äußerlichen Kirchengebräuchen und Ceremonien", stattgefunden, „zum Fürderlichsten zu fassen, damit er vor Anfang des Reichstages beständiglich und gründlich entschlossen sei, ob oder welcher Gestalt, auch wie weit er und andere Stände, so die reine Lehre bei sich angenommen und zugelassen, mit Gott, Gewissen und gutem Fug, auch ohne beschwerliche Aergerniß Handlung leiden mögen und können." Schon zum 20. März wünschte der Kurfürst die Arbeit fertig, weshalb sie alle anderen Geschäfte liegen lassen sollten. Jonas, der gerade Visitation in den kursächsischen Landen hielt, wurde schleunigst durch Luther zurückgerufen[25]) und während seiner Abwesenheit noch arbeiteten die übrigen drei so viel als möglich. Dennoch vermochten sie den bestimmten Termin nicht inne zu halten; denn am 21. März

---

[23]) S. Förstemann, Urkundenb. Bd. I. Nr. 11.

[24]) S. Förstemann, Urkundenb. Bd. I. Nr. 12.

[25]) De Wette III, S. 564.

weiß der Kurfürst noch Nichts über die Arbeit[26]). Gleichwohl sollten sie nun nach Torgau kommen und ihre Bücher zur Nothdurft mitbringen, da inzwischen andere Sachen vorgefallen, wozu man ihrer auch bedürfe. Wann nun die in Rede stehenden Artikel dem Kurfürsten übergeben sind, läßt sich nicht weiter ermitteln, sicherlich aber noch im März; denn in dem Verzeichniß der Urkunden, welche derselbe mit sich auf den Reichstag nahm, Anfang April aufgesetzt, findet man auch folgende[27]) aufgeführt: „Der Gelehrten zu Wittenberg Bedenken, was kaiserlicher Majestät der Ceremonien halben und was dem anhängig anzuzeigen", und daß selbige sich auf jene Artikel bezieht, ist wohl außer allem Zweifel. Von dem Orte ihrer Uebergabe pflegt man sie die Torgauer Artikel zu nennen. Nachmals wurden sie bei der Abfassung der Augsburgischen Confession zu Grunde gelegt, wie solches der Kurfürst in einem Briefe an Luther vom 11. Mai[28]) deutlich bezeugt mit den Worten: „Nachdem Ihr und andere Gelehrten zu Wittenberg auf Unser gnädiges Gesinnen und Begehr die Artikel, so der Religion halben streitig sind, in Verzeichniß gebracht, als wollen Wir Euch nicht bergen, daß jetzt allhie Magister Philippus Melanchthon dieselbe weiter übersehen und in eine Form gezogen hat." So fest und sicher dies ausgemacht ist, so ungewiß und streitig ist es, worin die Torgauer Artikel bestanden haben, und wir können nicht umhin, uns auf diese Frage ausführlicher einzulassen.

Lange Zeit glaubte man, die Torgauer Artikel hätten sich von den Schwabachern nicht wesentlich unterschieden. Man war dazu durch Schlüsse gekommen, wie sie sich in ähnlicher Art öfter in der Geschichte finden: Die Benutzung der Schwabacher Artikel bei der Abfassung der Confession lehrte der

[26]) S. Förstemann, Urkundenb. Bd. I. Nr. 29.

[27]) Ebendas. Nr. 43. S. 138. — [28]) Ebendas. Nr. 74.

Augenschein; daß die zu Torgau übergebenen zu Grunde gelegen, bezeugte der Kurfürst selbst; also, meinte man, müssen beide wohl identisch sein. Dagegen sprach zuerst Bertram[29]) die Vermuthung aus, „daß das zu Wittenberg verfertigte Verzeichniß der streitigen Artikel, woraus Melanchthon nachher die Confession gemacht, ganz etwas Anderes gewesen sein möge als die Schwabachischen Artikel des vorigen Jahres." Dann erhob sich Weber[30]) gegen den alten Irrthum mit folgenden Gründen: 1. Die Schwabacher Artikel entsprächen nicht dem Verlangen des Kurfürsten, wonach die Wittenberger Theologen ein Verzeichniß aller streitigen Artikel, beide im Glauben und auch in andern äußerlichen Ceremonien liefern sollten. Da nun jene die Ceremonien nur kurz berühren (Art. 15—17), so konnten sie allerdings in dieser Hinsicht nicht genügen; doch die streitigen Glaubenspunkte enthalten sie als Ausdruck der evangelischen Lehre nach lutherischer Auffassung wirklich, zwar nicht im Gegensatze gegen die gemeine christliche Kirche, wohl aber gegen die katholische damaliger Zeit (gegen Förstemann[31])). 2. Luther schreibe in Bezug auf das kurfürstliche Rescript vom 14. Mai an den gerade von Wittenberg abwesenden Jonas, daß er eiligst zurückkehren solle, sie würden indeß arbeiten, was sie könnten; dies sei unmöglich von einem bloßen Abschreiben der Schwabacher Artikel zu verstehen. Ukert[32]) und nach ihm Rotermund[33]) erwiedern darauf zwar, Luther und die anderen Gelehrten hätten erst neue Artikel aufsetzen wollen, nachher aber gefunden, daß die Schwa-

---

29) Hall. Anz. 1768. S. 447.

30) Kritische Geschichte der Augsburgischen Confession. Th. I. S. 16 ff.

31) Urkundenb. Bd. I. S. 41.

32) Dr. M. Luther's Leben. Th. I. Gotha 1817. S. 231.

33) Geschichte des zu Augsburg übergebenen Glaubensbekenntnisses. Hannover 1829. S. 10.

bachischen hinreichend wären, und sie mit einigen Abänderungen zu Torgau wieder übergeben, Jonas aber sei dem Beschlusse der Uebrigen beigetreten. Allein die Schwabacher Artikel konnten gar nicht für genügend befunden werden; auch sieht man alsdann nicht ein, warum sie dieselben nicht zur rechten Zeit ablieferten: man muß also Weber'n vollkommen beistimmen. 3. Nach dem Schreiben des Kurfürsten an Luther vom 11. Mai übersah Melanchthon zu Augsburg noch weiter die von den Wittenberger Theologen auf sein „gnädiges Gesinnen und Begehr" gestellten Artikel, so der Religion halben streitig seien; es hätten ihm jene also nicht die schon 1529 zur Marburg auch von anderen als den kursächsischen Theologen abgefaßten Schwabacher überreicht. Wenigstens hätte sich der Kurfürst, der die Schwabacher Artikel kennen mußte, einer unpassenden Bezeichnung bedient, wenn sie ganz mit den Torgauern zusammenfielen. 4. Das Verzeichniß der streitigen Artikel, beide im Glauben und auch in anderen äußerlichen Kirchengebräuchen und Ceremonien, sollte nach dem kurfürstlichen Rescript um der Päpstler und des Reichstages zu Augsburg willen gestellt werden; von den Schwabachischen Artikeln aber sage Luther in der Vorrede dazu, daß sie nicht zu solchem Zwecke abgefaßt seien. Allein dies beweist nichts: ursprünglich waren die Schwabacher Artikel nicht dazu bestimmt, auf dem Reichstage zu Augsburg vorgelegt zu werden; sie konnten aber späterhin auch diese Bestimmung erhalten. Luther spricht sich in jener Vorrede überhaupt nicht näher über Veranlassung und Zweck derselben aus und scheint absichtlich Manches zu verschweigen. Somit hat Weber, wenn auch nicht alle seine Gründe stichhaltig sind, den Beweis geführt, daß die Schwabacher und die Torgauer Artikel nicht identisch sein können; letztere müssen vielmehr nothwendig einen neuen Aufsatz enthalten haben, der hauptsächlich über die Ceremonien handelte und also die

Grundlage zum zweiten Theile der Augsburgischen Confession bildete.

Eine derartige Arbeit hat nun Förstemann unter den Beilagen zu Brück's „Geschichte der Religionshandlungen auf dem Reichstage zu Augsburg" entdeckt und in seinem „Urkundenbuche"[34]) veröffentlicht. Es sind sechs verschiedene Aufsätze, die aber im Stoffe großentheils übereinstimmen. Förstemann[35]) sagt von ihnen: „Daß gerade diese Aufsätze es waren, welche die Wittenberger auf des Kurfürsten Befehl damals ausarbeiteten und zu Torgau übergaben, folgere ich besonders aus der Zeit ihrer Entstehung, welche eine frühere sein muß, als die Zeit der Ausarbeitung der Augsburgischen Confession selbst. Denn 1. ist in den Aufsätzen nur von dem Kurfürsten von Sachsen die Rede, nicht, wie in der Augsburgischen Confession, von ihm und von seinen ihm in der Sache des Glaubens verwandten Fürsten und Städten; 2. ist die Bemerkung im Anfange des ersten Aufsatzes: „in hanc sententiam prodest praeponere praefationem longam et rhetoricam" offenbar auf die noch zu schreibende Vorrede zu der Augsb. Confession zu beziehen; 3. wird die Augsburg. Confession selbst hier mit keiner Sylbe erwähnt. Die Gleichheit der Materien im zweiten Theile der Augsb. Confession mit diesen Aufsätzen läßt uns mit Gewißheit voraussetzen, daß wir hier öfters eine Beziehung auf die Augsburgische Confession finden würden. Sie konnte aber natürlich nicht stattfinden, wenn die Confession damals noch nicht existirte. Und 4. lehrt uns die theilweise fast wörtliche Uebereinstimmung dieser Aufsätze mit dem Texte der Augsburgischen Confession deutlich das Hervorgehen ihres Textes aus eben diesen Aufsätzen. — Zu diesen inneren Gründen sind noch die äußeren zu rechnen: 1. der Ort, wo sich diese hand-

[34]) Bd. I. S. 68—108. — [35]) Urkundenb. Bd. I. S. 67.

schriftlichen Aufsätze befinden. Nur in dem Archive zu Weimar hat man mit Recht bisher die zu Torgau übergebenen Artikel gesucht, und gerade hier habe ich sie gefunden. 2. Das Volumen, in welchem sie aufbewahrt werden. Bretschneider's Vertheilung derselben auf die Zeit vom 20. März bis in den Monat Juli[36]) erscheint Förstemann's Darlegung gegenüber zu wenig begründet. Für das früheste Stück hält er Bedenken F. bei Förstemann, etwa vom 20. März, und für den Verfasser Jonas, indem er sich auf die Orthographie stützt; allein dagegen ist zu bemerken, daß wir nur die Orthographie einer Abschrift vor uns haben, und, wenn sich aus Jonas Handschrift mehrere Fehler der Abschrift erklären lassen sollen, so ist das von Bretschneider nicht nachgewiesen worden, was er aber als Fehler der Abschrift anmerkt, ist entweder ein Schreib-, kein Lesefehler des Abschreibers, oder seiner Orthographie eigenthümlich oder es ist ganz richtig. Bedenken E. läßt er von Melanchthon zu Torgau etwa am 26. März geschrieben sein, vielleicht schon zu Wittenberg angefangen, wogegen wir nichts haben. Aber daß er die 9 Artikel desselben für die eigentlichen Torgauer Artikel hält und meint, es seien 8 folgende (so werden die 17 Torgauer Artikel herausgebracht) und der Schluß verloren gegangen, dafür finden wir keinen Grund von ihm angegeben. Es muß das auch entschieden bestritten werden; denn daß nach den acht ersten, wirkliche Mißbräuche in der römischen Kirche behandelnden Artikeln noch ein neunter von den Sacramentirern folgt, der eigentlich gar nicht dazu nöthig war, zeigt, daß wir in diesem neunten den letzten Artikel unseres Aufsatzes haben, und daß dies Bedenken überhaupt nicht als die eigentlichen Torgauer Artikel aufgefaßt werden kann, beweist der Gebrauch der ersten Person Singularis, sonst hätte es doch im Namen der übrigen

[36]) C. R. IV. S. 972—1011.

Mitarbeiter ausgestellt werden müssen. Bei Förstemann ist dies etwas Anderes: da müssen wir annehmen, daß die sechs Aufsätze die einzelnen Bedenken der vier damit beauftragten Reformatoren enthalten. Bedenken A. soll nach Bretschneider von Melanchthon zu Coburg verfaßt sein, und er versteht darunter die apologia, von der Melanchthon in seinem Briefe an Luther[37]) vom 4. Mai spricht; allein nicht blos der Gebrauch der ersten Person Singularis, sondern die ganze Haltung des Schriftstückes zeugt dagegen, und nach dem angeführten Briefe muß man voraussetzen, daß Melanchthon zu Coburg einen vollständig fertigen, nur noch nicht hinreichend rhetorischen Eingang geschrieben habe, während unser Bedenken dazu noch Raum läßt. In Betreff des Bedenkens C. hätte es Bretschneider'n doch nicht entgehen sollen, wie wenig der Brief Melanchthon's an Luther vom 22. Mai[38]) beweisen könne, daß es ungefähr um dieselbe Zeit von Melanchthon gestellt sei; es heißt ja dort nur: Nunc de potestate clavium etiam disputo, und wir werden später darthun, daß dies Bedenken mit Bedenken A. zusammengehört. Das zweite Bedenken bei Förstemann B. setzt Bretschneider als um den 3. Juni entstanden mit Berufung auf die Briefe der Nürnbergischen Gesandten vom 3. und 15. Juni[39]); aber daraus geht keineswegs hervor, daß Melanchthon damals einen Artikel „vom Glauben und Werken" erst verfaßt habe, sondern nur, daß ein solcher und zwar in deutscher Sprache damals den übrigen schon fertig überarbeiteten Artikeln der Confession angehängt, also wahrscheinlich auch nur überarbeitet worden sei, mithin müßte er schon als vorhanden vorausgesetzt werden. Endlich Bedenken D., meint Bretschneider,

---

[37]) C. R. II, 679. — [38]) C. R. II, 698.
[39]) C. R. II, 712. 723.

habe Melanchthon etwa im Juli aufgesetzt, als Eck und andere katholische Theologen ihm schon verschiedene Einwürfe gemacht hätten: allein dann fänden sich doch wohl irgendwelche Beziehungen auf die Augsburgische Confession darin. — So bleiben die Gründe Förstemann's für die Abfassung unserer Bedenken um den 20. März noch vor dem Aufbruche des Kurfürsten nach Augsburg bestehen, und wir haben darin die Arbeiten der vier mit der Abfassung einer Schrift über die streitigen Punkte des Glaubens und der Ceremonien beauftragten Gelehrten Wittenbergs zu erkennen, welche dieselben übergeben haben, ohne daß sie noch zu einem Ganzen verarbeitet waren, was auch vorgesehen ist in dem Briefe des Kurfürsten vom 21. März[40]): „Wo Ihr Euch nun von denselben Sachen, wie Wir Euch geschrieben, miteinander unterredet hättet, oder je zum Fürderlichsten thun werdet, so ist Unser gnädiges Begehren, Ihr wollet Euch desto eher anher begeben und Eure Bücher zur Nothdurft mitbringen." Daraus erklärt sich auch die Ergänzungsbedürftigkeit, welche einige jener Aufsätze an sich tragen. Wären sie schon in ein Ganzes verarbeitet gewesen, wie kam dann auch Melanchthon dazu, sogleich wieder daran zu arbeiten?

Es fragt sich nun, welchen Antheil Luther an den sechs Aufsätzen hat. Um dies zu untersuchen, wollen wir sie nach der Aufzählung Förstemann's durchgehen. Der erste Aufsatz handelt nach einer kurzen, noch nicht vollständig ausgearbeiteten Einleitung 1. von Menschenlehre und Menschenordnung; 2. de conjugio sacerdotum; 3. von beider Gestalt; 4. de missa; 5. von der Beichte; 6. de jurisdictione, von der Bischöfe Jurisdiction und Oberkeit; 7. von der Weihe; 8. de votis, vom Klosterleben; 9. de invocatione sanctorum;

---

[40]) Förstemann, Urkundenb. Bd. I, Nr. 29.

10. vom deutschen Gesang. Er kann nur von Einem Verfasser sein und zwar nicht von Luther, jenes beweist der Gebrauch der ersten Person Singularis, dieses die Art und Weise, wie Luther's Erwähnung gethan wird, indem es an einer Stelle heißt[41]): „Es ist zu besorgen, daß nicht viel Doctor Martinus nach dieser Zeit kommen werden, die diese großen Sachen mit solchen Gnaden guberniren werden, falsche Lehre und Krieg verhüten." Im zweiten ist nur „vom Glauben und Werken" die Rede; da er sich aber als Fortsetzung des vorigen kund giebt[42]), indem der Anfang lautet: „Man giebt auch dieser Lehre unbillig Schuld, sie verbiete gute Werke", so können wir ihn ebensowenig als von Luther verfaßt ansehen. Der dritte umfaßt die Artikel 1. von Vermöge der Schlüssel, de potestate clavium; 2. vom Bann; 3. de gradibus consanguinitatis, von den Graden der Sippschaft und Magschaft, von denen der erste bei dem 28. Artikel der Augsburgischen Confession sehr stark benutzt ist. Aus einer Stelle gegen das Ende des Artikels de potestate clavium: „Wo nun dieselbigen Gesetze und dispensationes wider Gottes Wort sind, ist man schuldig, Gott mehr gehorsam zu sein, denn den Menschen, wie droben angezeigt", müssen wir, da der angezogene Spruch nur im ersten Aufsatze vorkommt, den Schluß ziehen, daß unser Aufsatz denselben Verfasser hat wie jener; es würden also die drei ersten Aufsätze zusammengehören, was auch die gleiche Art und Weise, wie Schriftstellen in ihnen citirt werden, bestätigt. Unsere Vermuthung gewinnt dadurch noch an Wahrscheinlichkeit, daß wir alsdann statt sechs nur vier Aufsätze haben, die den vier mit ihrer Abfassung

[41]) Förstemann, Urkundenb. Bd. I. S. 80.

[42]) An jenen schließt er sich in den Beilagen zu Brück's Geschichte der Religionshandlungen auch örtlich an; doch wie wenig dies von Belang, siehe Förstemann, Archiv, Bd. I. H. 1. S. XXIII.

beauftragten Gelehrten entsprechen. Dagegen könnte man einwenden, daß in den oben genannten Beilagen der dritte Aufsatz hinter dem sechsten, der wahrscheinlich von Luther ist, folgt; allein nach Förstemann[43]) scheint die fortlaufende Zählung der Blätter dort nicht vor dem Anfange des 17. Jahrhunderts stattgefunden zu haben, ist also ohne große Bedeutung. Auch ließe sich noch gegen uns geltend machen, daß im Artikel de jurisdictione des ersten und im Artikel de gradibus consanguinitatis des dritten Aufsatzes sich correspondirende Sätze finden, wie dort: „Item, daß geistliche Gevatterschaft Ehegelübde zerreiße u. s. w.", hier: „daß aber geistliche Gevatterschaften sollen Ehen hindern u. s. w."; allein dieser ist die weitere Ausführung jenes nach einer besonderen Seite hin, und somit war eine Wiederholung nicht zu vermeiden, ja sie beweist nun vielmehr für uns. Nach dem weiteren Verlaufe unserer Untersuchung würden wir Bugenhagen für den Verfasser der drei ersten Aufsätze halten. Den Inhalt des vierten Aufsatzes giebt die Ueberschrift de privata missa an; als Verfasser könnte man vielleicht Jonas ansehen, da der Aufsatz so kurz ist und Jonas nicht viel Zeit zur Arbeit hatte. Mehr Gegenstände behandelt der fünfte Aufsatz, nämlich 1. von beider Gestalt des Sacraments; 2. von der Priesterehe; 3. von der Messe; 4. vom Ordiniren oder Weihen; 5. vom Papstthum; 6. von Klöstern; 7. von der Beichte; 8. vom Fasten und Unterschied der Speise; 9. von den Sacramentirern. Auch hier wird die erste Person Singularis gebraucht, es kann also nur von einem Verfasser die Rede sein. Von wem aber? Wir möchten Melanchthon dafür halten 1. wegen der großen Uebereinstimmung in der Anordnung unserer Artikel und des zweiten Theiles des Augsburgischen Bekenntnisses;

---

[43]) Archiv, Bd. I. H. 1. S. XXIII.

2. weil sich unser Aufsatz über das Papstthum ganz ähnlich ausspricht, wie Melanchthon später während des Reichstages selbst darüber dachte. Wir verkennen allerdings die Schwäche solcher Gründe nicht, aber wir können auch in unserer Untersuchung Nichts gebrauchen, wovon es zweifelhaft ist, ob Luther überhaupt dazu in Beziehung steht. Der sechste Aufsatz endlich zählt 1. die Stücke auf, welche man in der Kirche Christi fordert; 2. die, welche in der Kirche Christi sind; und 3. die, welche man in der Kirche des Papstes findet. Für Luther als Verfasser desselben spricht theils seine sprachliche Eigenthümlichkeit, theils seine „Verwandtschaft mit Luther's Vermahnung an die Geistlichen, versammlet auf dem Reichstage zu Augsburg[44])." Da nun aber gerade von diesem Aufsatze keine Spuren in der Augsburgischen Confession angetroffen werden, ja derselbe kaum darin verarbeitet werden konnte, so gewinnt es den Anschein, als wäre die Untersuchung über die Torgauer Artikel ganz unergiebig für unsere Aufgabe. So würde es auch in der That sein, wenn wir Förstemann's[45]) Ansicht theilen müßten, daß dem Kurfürsten zu Torgau nichts weiter übergeben sei als jene sechs Aufsätze. Jedoch seine Gründe dafür schließen keineswegs eine Hypothese aus wie die von Weber[46]), daß die Marburgischen und die Schwabachischen Artikel mit ihnen zusammen überreicht worden, nur sehen wir nicht ein, wozu die Marburgischen neben den Schwabachischen, da diese jene schon in sich enthielten. Zwar hätte sich Förstemann noch darauf berufen können, daß in dem bereits erwähnten Urkundenverzeichnisse[47]) nur von „der Ge-

---

[44]) Förstemann, Urkundenb. Bd. I. S. 98, vgl. bes. Luther's W. Erl. A. 24, S. 372 ff.

[45]) Urkundenb. Bd. I. S. 41.

[46]) Krit. Gesch. der A. C. Th. I. S. 19.

[47]) S. Förstemann, Urkundenb. I. S. 137.

lehrten zu Wittenberg Bedenken, was kaiserlicher Majestät der Ceremonien halben und was dem anhängig anzuzeigen" die Rede ist, d. i. nur von den sechs Bedenken bei Förstemann; allein, wenn die Schwabacher Artikel damit verbunden waren, so brauchte dieser nicht noch einmal Erwähnung zu geschehen, da sie kurz vorher an ihrem eigentlichen Orte[48]) aufgeführt werden, nämlich unter dem Titel: „Apellationssache an kaiserliche Majestät und Abschied aller Händel auf den gehaltenen Tagen zu Saalfeld, Rotach, Nürnberg, Schwabach, Schleiz und Schmalkalden." Für die Ansicht aber, daß jene sechs Aufsätze erst in Verbindung mit den Schwabachischen Artikeln die sogenannten Torgauer Artikel ausmachten, sprechen nun folgende Gründe: 1. des Kurfürsten Auftrag an die Wittenberger Theologen lautete auf Abfassung „aller der Artikel, darum Zwiespalt sei beide im Glauben und auch in andern äußerlichen Kirchengebräuchen und Ceremonien", und demgemäß ist ihm auch „ein Verzeichniß der Artikel, so der Religion halben streitig", übergeben. Eine solche Bezeichnung kommt den sechs Bedenken bei Förstemann durchaus nicht zu, da sie sich fast ausschließlich mit den Ceremonien beschäftigen. 2. daß sich aber dennoch ein Artikel „vom Glauben und Werken" darunter befindet und sich über seinen Gegenstand ziemlich weitläufig verbreitet, ist ein Zeugniß für unsere Ansicht: denn jetzt, im Gegensatze gegen die pelagianisirende katholische Kirche, war derselbe besonders hervorzuheben, während man sich früher mit einfacher Darlegung des Verhältnisses zwischen Glauben und Werken begnügen konnte, wie es in den Schwabachischen Artikeln geschehen ist (Art. 5.). Es werden also dadurch diese zu einem besondern Zwecke ergänzt und somit vorausgesetzt. 3. Es ist

---

[48]) S. Förstemann, Urkundenb. Bd. I. S. 137.

unbestreitbar, daß die Schwabacher Artikel in der Augsburgischen Confession benutzt sind, so daß man sie eine Zeit lang selbst mit den Torgauischen identificirte. 4. Ungenau oder theilweise irrthümlich, weil er die neu hinzugekommenen Stücke der Torgauer Artikel unberücksichtigt läßt, bezeugt es uns Matthesius in der neunten Predigt über Luther's Leben ausdrücklich mit den Worten: „Ehe man zu Torgau aufgewesen ist, hat Luther 17 Artikel fein kurz und rund gestellt, daraus hernachmals die Augsburgische Confession sammt der Apologie gesponnen ist.“ 5. Man begreift nicht, wie die Schwabacher Artikel, freilich wider Luther's Willen, als „die Bekenntniß Martini Luther's, auf dem jetzigen angestellten Reichstag zu Augsburg einzulegen“, herauskommen konnten, wenn nicht etwas davon verlautet hätte. 6. Ueberdies entsprechen die Schwabacher Artikel genau der Forderung Brück's in seinem Gutachten[49]), „die Meinung, darauf die Evangelischen bisher gestanden, ordentlich in Schriften zusammenzuziehen mit gründlicher Bewährung derselbigen aus göttlicher Schrift“; sie waren also geeignet, wieder mitvorgelegt zu werden. 7. Aller Zweifel aber scheint uns gehoben zu werden durch den Brief des Kurfürsten an Luther d. d. Augsburg den 11. Mai[50]), wo es heißt: „Nachdem Ihr und andere Unserer Gelehrten zu Wittenberg auf Unser gnädiges Gesinnen und Begehr die Artikel, so der Religion halben streitig sind, in Verzeichniß gebracht, als wollen Wir Euch nicht bergen, daß jetzt allhie Magister Philippus Melanchthon dieselben weiter übersehen und in eine Form gezogen hat, die Wir Euch hierbei übersenden.“ Hiernach hat Luther ganz offenbar umgearbeitete Torgauer Artikel erhalten, nun sind ihm aber, wie wir später nachweisen werden, nur die Artikel des Glaubens zugeschickt worden, es müssen

49) S. Förstemann, Urkundenb. Bd. I. S. 40.

50) Ebendaselbst. Bd. I. Nr. 74.

also zu den Torgauischen Artikeln dergleichen gehört haben: und daß dies gerade die Schwabacher gewesen, kann nach den obigen Gründen wohl nicht beanstandet werden, wird auch noch bestätigt durch eine Variante unseres Briefes, welche lautet: „daß Wir jetzt allhie Magister Philippum Melanchthon dieselben weiter übersehen haben lassen, und mit etlichen zugesetzten Worten etwas enger zusammengezogen hat, wie Ihr hiebei befindet[51])", hier wird die Art der Ueberarbeitung der Torgauischen Artikel des Glaubens in die Augsburgische Confession charakterisirt, wie es ganz auf die Schwabacher Artikel paßt. — Wir glauben dennoch annehmen zu müssen, daß zu Torgau dem Kurfürsten außer den Aufsätzen bei Förstemann und in Verbindung mit ihnen auch die Schwabacher Artikel wieder mitvorgelegt sind und nur beide zusammen die sogenannten Torgauer Artikel bilden.

Das Resultat unserer bisherigen Untersuchung gestaltet sich nun also: Die Torgauer Artikel sind unmittelbar bei der Abfassung der Augsburgischen Confession benutzt worden, dasselbige gilt von den zu ihnen gehörigen Schwabachischen, und selbst die Marburgischen sind als die Grundlage der letzteren zu den Vorarbeiten zu rechnen; von den Marburgischen Artikeln ist Luther alleiniger, von den Schwabachischen hauptsächlichster Verfasser, während ihm von dem neu ausgearbeiteten Theile der Torgauischen wahrscheinlich nur ein Aufsatz zukommt, der zudem für unsere Aufgabe ohne Interesse ist.

Daraus ergiebt sich, daß wir, um zu zeigen, wie weit sich im Einzelnen Luther's Antheil an dem Augs-

[51]) Förstemann, Urkundenb. Bd. I. S. 140, sagt von den Varianten des Briefes, die er mittheilt: „Sie zeigen uns einen Text, welcher zu der Zeit entstand und verschwand, wo der Concipient diesen Brief niederschrieb."

burgischen Bekenntnisse durch jene Vorarbeiten erstreckt, blos die Marburgischen und die Schwabachischen in Betracht zu ziehen haben, und es liegt uns nun ob, sie mit der Confession nach ihrer Anordnung und nach ihrem Inhalte zu vergleichen.

In der Anordnung waltet unter den drei Schriftstücken eine merkliche Verschiedenheit, so daß hier eine Folgerung zu Luther's Gunsten unstatthaft wäre; aber ebensowenig läßt sich daraus etwas gegen ihn schließen, da bei der Abfassung der Confession andere Gesichtspunkte herrschten als bei der Abfassung der Vorarbeiten, und wiederum bei diesen selbst eine Differenz stattfindet. Wir sind überzeugt, daß Melanchthon die Reihenfolge der einzelnen Artikel in der Confession mit klarem Bewußtsein des Planes festgestellt hat, und daß also eine Behauptung wie die von Rückert[52]), „die Ueberarbeitung der Schwabacher Artikel in das Augsburgische Bekenntniß habe das Ansehen grundsatzlos zu sein", grundlos ist. Betrachten wir die Anordnung der drei Schriftstücke, so werden wir sie als eine ihrem jedesmaligen Zwecke gemäße erkennen. In den Marburgischen und Schwabachischen Artikeln ist im Ganzen dieselbe Ordnung, nur daß der Artikel von der Kindertaufe und der streitig gebliebene vom Abendmahle bei den ersteren am Schlusse stehen, bei den letzteren gehörigen Orts eingereiht sind. Die Anordnung der Schwabacher Artikel stellt Rückert[53]) selbst also dar: „Die drei ersten umfassen das Theologische im engern Sinne, nämlich die Dreieinigkeit, die Menschwerdung des Sohnes, und die Person Christi; die nächsten vier das Soteriologische im engern Sinne, die Erbsünde und deren Sühnung durch Christi Tod, den Glauben als den Weg der

52) Luther's Verhältniß zum Augsb. Bekenntniß. S. 12.

53) S. 6. 7.

Heilsaneignung, sein Wesen, seine Frucht und seine Entstehung durch die Predigt; die drei folgenden als hinzutretend zum Worte die Sacramente, denen sich ein elfter Artikel von der Beichte anschließt. Die übrigen sechs besprechen die Kirche, die Wiederkunft Christi zum Gericht, das Verhältniß zur Obrigkeit, die Verwerflichkeit der päpstlichen Satzungen, vornehmlich der Messe, und den Grundsatz für die Beibehaltung oder Beseitigung kirchlicher Gebräuche." Die den Schwabachischen entsprechenden siebenzehn ersten Artikel der Augsburgischen Confession sind folgendermaßen geordnet: Die drei ersten handeln von dem objectiven Grunde des evangelisch-christlichen Glaubens, Art. 1. von dem dreieinigen Gotte, Art. 2. von dem Menschen und seiner Sündhaftigkeit, Art. 3. von Christo dem Gottmenschen und Erlöser; die drei nächsten enthalten die subjective Seite d. h. die Art und Weise, wie wir sündigen Menschen durch den Gottmenschen zur Vereinigung mit Gott dem Dreieinigen kommen, nämlich Art. 4. den Glauben, Art. 5. daß wir zum Glauben durch Wort und Sacrament gelangen, Art. 6. daß aus dem Glauben die guten Werke folgen; die folgenden Artikel beziehen sich auf die Kirche und zwar spricht Art. 7. von der Nothwendigkeit und dem Wesen der Kirche, Art. 8—13. von den der Kirche anvertrauten Gnadengütern, den Sacramenten (zuerst Art. 8. von der objectiven Kraft derselben, dann im Einzelnen Art. 9. von der Taufe, Art. 10. vom Abendmahle, und damit zusammenhangend Art. 11. von der Beichte und Art. 12. von der Buße, endlich im Allgemeinen Art. 13. von dem Gebrauch der Sacramente), Art. 14. bis 16. von der Kirche als äußerer Gesellschaft (nämlich Art. 14. von ihren Leitern oder dem Kirchenregiment, Art. 15. von ihren Gesetzen oder der Kirchenordnung, Art. 16. von ihrem Verhältniß zur bürgerlichen Gesellschaft oder zum Staat) und zuletzt Art. 17. von der triumphirenden Kirche. Es scheint

uns danach eine wohl begründete Ordnung in dem Bekenntnisse zu herrschen.

In Betreff des Inhaltes ist zunächst zu bemerken, daß fast alle Artikel der Vorarbeiten in die Confession verarbeitet sind; jedoch ist nicht zu verkennen, daß Abweichungen vorkommen, was sich wieder aus der verschiedenen Veranlassung und dem verschiedenen Zwecke hinreichend erklärt. So besonders gewisse Zusätze und Weglassungen in dem Augsburgischen Bekenntnisse: z. B. daß den meisten Artikeln desselben eine Verwerfung der Ketzereien hinzugefügt, dagegen von den zahlreichen Schwabacher Artikeln nur wenige aufgenommen sind, kann uns nicht auffallen, da die Evangelischen zu Augsburg mehr ihre Uebereinstimmung mit der gemeinen christlichen Kirche darthun als ihre Lehre aus der Schrift belegen wollten; daraus erklärt sich auch die Berufung auf die Kirchenväter in der Confession. Trotz solcher Verschiedenheiten aber liegt die Verwandtschaft unserer Schriften untereinander klar zu Tage, und es kommt uns zuletzt noch darauf an, dieselbe darzulegen.

Wir glauben unsern Zweck am besten zu erreichen, wenn wir die siebenzehn ersten Artikel der Augsburgischen Confession mit Hinweglassung aller Verwerfungen der Ketzereien und aller Anführungen der Kirchenväter, die hier aus dem bereits angegebenen Grunde neu hinzugetreten sind, wieder geben und die Uebereinstimmung mit den entsprechenden Marburgischen und Schwabachischen Artikeln durch die Schrift hervorheben.

Artikel des Glaubens[54]) und der Lehre.

1.[55]) Erstlich wird einträchtiglich gelehrt und gehalten, laut des Beschlusses Concilii Niceni, daß

[54]) Vgl. die Ueberschrift der Schwab. Art.

[55]) Vgl. Marb. 1., Schwab. 1.

ein einig göttlich Wesen sei, welches genannt wird und wahrhaftiglich ist Gott, und sind doch drei Personen in demselbigen einigen göttlichen Wesen, gleich gewaltig, gleich ewig: Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiliger Geist; alle drei Ein göttlich Wesen, ewig, ohne Stück, unermessner Macht, Weisheit und Güte, ohne Ende, ein Schöpfer und Erhalter aller Dinge, sichtbaren und unsichtbaren. Und wird durch das Wort Persona verstanden nicht ein Stück, nicht eine Eigenschaft in einem Andern, sondern das selbst bestehet, wie denn die Väter in dieser Sachen dies Wort gebraucht haben.

2.[56]) Weiter wird bei uns gelehrt, daß nach Adam's Fall alle Menschen, so natürlich geboren werden, in Sünden empfangen und geboren werden, das ist, daß sie alle von Mutterleib an voll böser Lust und Neigung sind, und keine wahre Gottesfurcht, keinen wahren Glauben an Gott von Natur haben können; daß auch dieselbige angeborne Seuche und Erbsünde wahrhaftiglich Sünde sei und verdamme alle diejenigen unter ewigen Gotteszorn, so nicht durch die Taufe und heiligen Geist wiederum neu geboren werden.

3.[57]) Item, es wird gelehrt, daß Gott der Sohn sei Mensch worden, geboren aus der reinen Jungfrau Maria, und daß die zwei Naturen, göttliche und menschliche, in Einer Person also unzertrennlich vereinigt Ein Christus sind, welcher wahrer Gott und wahrer Mensch ist, wahrhaftig geboren, gelitten, gekreuzigt, gestorben und begraben, daß er ein Opfer wäre nicht allein für die Erbsünde, sondern auch für alle anderen Sünden[58]), und Gottes Zorn versöhnet.

56) Vgl. Marb. 4. Schwab. 4. — 57) Vgl. Marb. 2. 3. Schwab. 2. 3.
58) Vgl. Schwab. 4.

Item, daß derselbige Christus sei abgestiegen zur Hölle, wahrhaftig am dritten Tage von den Todten auferstanden, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, daß er ewig herrsche über alle Creaturen und regiere, daß er Alle, so an ihn glauben, durch den heiligen Geist heilige, reinige, stärke und tröste, ihnen auch Leben und allerlei Gaben und Güter austheile und wider den Teufel und wider die Sünde schütze und beschirme.

Item, daß derselbige Herr Christus endlich wird öffentlich kommen, zu richten die Lebendigen und die Todten u. s. w., laut des Symboli Apostolorum.

4.[59]) Weiter wird gelehrt, daß wir Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit vor Gott nicht erlangen mögen durch unser Verdienst, Werk und Genugthun; sondern wir bekommen Vergebung der Sünden und werden vor Gott gerecht aus Gnaden um Christus willen durch den Glauben, so wir glauben, daß Christus für uns gelitten habe, und daß uns um seinetwillen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird. Denn diesen Glauben will Gott für Gerechtigkeit vor ihm halten und zurechnen, wie Sanct Paulus sagt zu den Römern am 3. und 4.

5.[60]) Solchen Glauben zu erlangen hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sacrament gegeben, dadurch er als durch Mittel den heiligen Geist giebt, welcher den Glauben wirkt, wo und wenn er will, in denen, so das Evangelium hören, welches lehret, daß wir durch Christus Verdienst, nicht durch unser Verdienst, einen gnädigen Gott haben, so wir solches glauben.

[59]) Vgl. Marb. 5. 7. Schwab. 5. — [60]) Vgl. Marb. 6. 8. Schwab. 7.

6.[61]) Auch wird gelehret, daß solcher Glaube gute Frucht und gute Werke bringen soll, und daß man muß gute Werke thun allerlei, so Gott geboten hat, um Gottes willen, doch nicht auf solche Werke zu vertrauen, dadurch Gnade vor Gott zu verdienen. Denn wir empfahen Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit durch den Glauben an Christum, wie Christus selbst spricht: So ihr dies Alles gethan habt, sollt ihr sprechen, wir sind untüchtige Knechte.

7.[62]) Es wird auch gelehret, daß allezeit muß eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden. Denn dies ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden, und ist nicht noth zur wahren Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmig Ceremonien von Menschen eingesetzt, von Menschen gehalten werden, wie Paulus spricht zu den Ephesern am 4.: Ein Leib, Ein Geist, wie ihr berufen seid zu einerlei Hoffnung eures Berufs, Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe.

8. Item, wiewohl die christliche Kirche eigentlich nicht Anderes ist, denn die Versammlung aller Gläubigen und Heiligen, jedoch dieweil in diesem Leben viel falscher Christen und Heuchler, auch öffentliche Sünder unter den Frommen bleiben, sind die Sacramente gleichwohl kräftig, obschon die Priester, dadurch sie gereicht werden, nicht fromm sind, wie denn Christus selbst anzeigt: Auf dem Stuhl Mose sitzen die Pharisäer u. s. w.

9.[63]) Von der Taufe wird gelehrt, daß sie nöthig sei und

[61]) Vgl. Marb. 10. Schwab. 6. — [62]) Vgl. Schwab. 12.

[63]) Vgl. Marb. 9. 14. Schwab. 9.

daß dadurch Gnade angeboten werde, daß man auch die Kinder taufen soll, welche durch solche Taufe Gott überantwortet und gefällig werden.

10.[64]) Von dem Abendmahl des Herrn wird also gelehrt, daß wahrer Leib und Blut Christi wahrhaftiglich unter der Gestalt des Brots und Weins im Abendmahle gegenwärtig sei, und allda ausgetheilt und genommen werde.

11.[65]) Von der Beichte wird also gelehrt, daß man in der Kirchen privatam absolutionem erhalten und nicht fallen lassen soll, wiewohl in der Beichte, nicht noth ist, alle Missethat und Sünde zu erzählen, dieweil doch solches nicht möglich ist, wie im 18. Psalm stehet: Wer kennet die Missethat?

12.[66]) Von der Buße wird gelehret, daß die, so nach der Taufe gesündigt haben, allezeit, so sie zur Buße kommen, Vergebung der Sünden erlangen und ihnen die Absolution von der Kirchen nicht soll geweigert werden. Nun ist wahre rechte Buße eigentlich nichts Anderes, denn Reue und Leid oder Schrecken haben über die Sünde und doch daneben glauben an das Evangelium und Absolution, daß die Sünde vergeben und durch Christum Gnade erworben sei, welcher Glaube das Herz wiederum getrost und zufrieden macht.

Danach soll auch Besserung folgen, und daß man von Sünden lasse, denn dies sollen die Früchte der Buße sein, wie Johannes spricht Matthäi 3: Wirket rechtgeschaffene Frucht der Buße.

13.[67]) Vom Gebrauch der Sacramente wird gelehrt, daß die Sacramente eingesetzt seien nicht allein darum, daß sie Zeichen seien, dabei man äußerlich die Christen

[64]) Vgl. Marb. 15. Schwab. 10. — [65]) Vgl. Schwab. 11.
[66]) Vgl. Schwab. 11. — [67]) Vgl. Marb. 15. Schwab. 8.

kennen möge, sondern daß es Zeichen und Zeugniß sind göttlichs Willens gegen uns, unsern Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken, derhalben sie auch Glauben fordern, und dann recht gebraucht werden, so mans im Glauben empfähet und den Glauben dadurch stärkt.

14. Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß Niemand in der Kirchen ohne ordentlichen Beruf öffentlich lehren oder predigen oder Sacrament reichen soll.

15.[68]) Von Kirchenordnung, von Menschen gemacht, lehret man diejenigen halten, so ohne Sünde mögen gehalten werden und zu Frieden und guter Ordnung in der Kirchen dienen, als gewisse Feier, Feste und dergleichen. Doch geschieht Unterricht dabei, daß man die Gewissen damit nicht beschweren soll, als sei solch Ding nöthig zur Seligkeit.

Darüber wird gelehrt, daß alle Satzungen und Tradition, von Menschen der Meinung gemacht, daß man dadurch Gott versühne und Gnade verdiene, dem Evangelium und dem Glauben an Christum entgegen sind. Derhalben sind Klostergelübde und andere Tradition von Unterschied der Speise, Tage u. s. w., dadurch man vermeint Gnade zu verdienen, und für die Sünde genug zu thun, untüchtig und wider das Evangelium.

16.[69]) Von Polizei und weltlichem Regiment wird gelehrt, daß alle Obrigkeit in der Welt und geordnete Regiment und Gesetze gute Ordnung von Gott geschaffen und eingesetzt sind, und daß Christen mögen in Obrigkeit, Fürsten- und Richteramt ohne Sünde sein, nach kaiserlichen und andern üblichen Rechten Urtheil und Recht sprechen, Uebelthäter mit dem Schwerte strafen,

---

[68]) Vgl. Marb. 13. Schwab. 15. 17.

[69]) Vgl. Marb. 12. Schwab. 14.

rechte Kriege führen, streiten, kaufen und verkaufen, aufgelegte Eide thun, Eigenes haben, ehelich sein u. s. w.

17.[70]) Auch wird gelehrt, daß unser Herr Jesus Christus am jüngsten Tage kommen wird zu richten, und alle Todten auferwecken, den Gläubigen und Auserwählten ewiges Leben und ewige Freude geben, die gottlosen Menschen aber und die Teufel in die Hölle und ewige Strafe verdammen.

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, die Ausstellungen Rückert's [71]) an dem Verwandtschaftsverhältniß, so weit es noch nicht geschehen, zu beleuchten. Beim ersten Artikel merkt er an, „daß in dem Schwabacher die Anführung des concilii Nicaeni fehle," sie findet sich aber in dem Marburgischen; die Erklärung des Wortes „Person" im Sinne der Kirchenväter war erst den Römischen gegenüber zweckgemäß und fehlt daher in den Vorarbeiten. Daß die wahre Menschwerdung Gottes des Sohnes im zweiten Schwabacher Artikel schärfer ausgesprochen und mehr betont ist als im Augsburgischen Bekenntniß, erklärt sich aus dem verschiedenen Gegensatze: schon in der Marburger Uebereinkunft findet es sich so und war dadurch hervorgerufen, daß die Wittenberger den Schweizern Irrthümer in der Lehre von der Gottheit Christi Schuld gaben[72]). Die kurze Bemerkung über die sühnende Bedeutung des Todes Christi im dritten Artikel der A. C., welche in dem Schwabacher Artikel gänzlich fehlt, bringt Rückert selbst auf Rechnung der Verhältnisse, indem er meint, den Oberländern gegenüber hätte sie unnöthig erscheinen mögen, den Römischen gegenüber aber nicht fehlen können. Die Verschiedenheiten unserer Schriftstücke in dem Artikel von der Erbsünde erledigen sich von selbst aus ihrer Stellung zu

[70]) Vgl. Schwab. 13. — [71]) S. 8—12.
[72]) S. C. R. I. 637. 638.

den Gegnern. Im vierten Artikel der A. C. vermißt Rückert die Zurückführung der Lehre, daß der einzige Weg zum Heil der Glaube an das Verdienst Christi sei, auf die Unfähigkeit des Menschen, sich selbst zu erlösen, wie es doch im fünften Schwabacher sehr klar ausgesprochen sei; allein es heißt ja ausdrücklich, „daß wir Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit vor Gott nicht erlangen mögen durch unser Verdienst, Werk und Genugthun" (quod homines non possint justificari coram deo propriis viribus, meritis aut operibus), und die Gegner hatten den darin ausgesprochenen Gegensatz gegen die Lehre der römischen Kirche sehr wohl gefühlt, wenn sie hier eine manichäische Ketzerei zu wittern meinten[73]). Von dem sechsten Augsburger Artikel meint er, es fehle die den Römern gegenüber so nothwendige Darstellung vom Wesen des Glaubens und von der inneren Nothwendigkeit seiner Offenbarung durch das Leben, wozu die bloße Behauptung, „daß solcher Glaube gute Früchte und gute Werke bringen soll, und daß man müsse gute Werke thun", in keiner Art ausreiche; aber das Nothwendige ist hier wirklich gegeben und die weitere Ausführung folgt im Anhange zu den siebenzehn ersten Artikeln (Art. 20.). Der Vorwurf, daß man in Augsburg den achten Schwabacher Artikel, wo dem mündlichen Worte die äußerlichen Zeichen, Taufe und Abendmahl, an die Seite gestellt werden, zum dreizehnten gemacht, dadurch ihn von seiner wahren Stelle losgetrennt und zwischen Buße und Kirchenregiment unpassend eingeschoben habe, ist durchaus unbegründet; denn bei dem Augsburgischen Artikel ist die Rücksichtnahme auf das mündliche Wort fallen gelassen, so daß nur vom Sacrament im Allgemeinen die Rede ist, wozu es eingesetzt worden und was es fordert, und er ist

[73]) S. Förstemann, Urkundenb. Bd. II. S. 134.

überhaupt nicht (noch viel weniger unpassend) zwischen Buße und Kirchenregiment eingeschoben, sondern er schließt die Lehre von den Sacramenten ab und steht somit ganz an seiner Stelle. Der zehnte Augsburger Artikel soll nicht die Bestimmtheit seiner Quelle, des zehnten Schwabachischen haben; allein es wird klar und bestimmt die lutherische Auffassung des Abendmahls hingestellt, wie Melanchthon selbst in einem Briefe an Veit Dietrich vom 26. Juni, dem Tage nach der Uebergabe der Confession[74]), bezeugt: Jam quidem nobiscum subscripsit (Landgravius) in Confessione, ubi inest etiam articulus περὶ δείπνου κυριακοῦ juxta sententiam Lutheri. Im elften Artikel soll sogar ein Widerspruch zwischen beiden Schriftstücken sein; indeß bringt Rückert denselben nur durch Herbeiziehung des 25. Artikels der Confession künstlich hinein, es würde höchstens von einem Widerspruche in den letzterem selbst die Rede sein können. In der Lehre von der Kirche haben allerdings Erweiterungen stattgefunden bei dem Augsburgischen Bekenntnisse, aber ganz wie sie durch die Verhältnisse geboten waren. — So sehen wir, daß die Abweichungen, Weglassungen und Ausführungen, überall von dem Zwecke bedingt sind, zu welchem das Augsburgische Bekenntniß abgefaßt wurde, und wir befinden uns in dem geradesten Gegensatze zu dem Urtheile Rückert's, daß es schwer sein möchte, den leitenden Gedanken bei der Umarbeitung zu entdecken, so wechselnd sei das Verfahren, es sei nicht größere Bestimmtheit in Begriff und Ausdruck, nicht weitere Entwickelung, nicht Erweiterung, nicht Verkürzung, nicht Verschärfung, nicht Milderung — gewiß ein anstößiges Urtheil über einen Mann wie Melanchthon! Der Zweck der Augsburgischen Confession ist offenbar der der Vertheidigung der protestantischen Lehre gegen-

---

74) C. R. II, 742.

über den Römisch-Katholischen, daher sie auch ursprünglich Apologie genannt ward, darzuthun, „daß bei uns nichts, weder mit der Lehre noch Ceremonien angenommen, das entweder der heiligen Schrift oder gemeiner christlichen Kirche entgegen wäre[75])", und was man nun an dem andern Theile verwerfen zu müssen glaubte, suchte man möglichst mild auszudrücken: daraus erklären sich alle Veränderungen, die Melanchthon getroffen hat.

Aus unserer bisherigen Darlegung wird soviel erhellen, daß Luther's Antheil an der Augsburgischen Confession durch die Vorarbeiten kein so unbedeutender ist, wie es uns Rückert glauben machen will; indessen er ist immer nur ein vermittelter und darum geringer anzuschlagen. Den unmittelbaren Antheil Luther's an der Confession nachzuweisen, ist Aufgabe der weiteren Untersuchung.

Fast möchte uns alle Hoffnung entsinken, hierin ein erfreuliches Ergebniß zu gewinnen, wenn wir den eben genannten Gelehrten den zweiten Theil seiner Untersuchung mit den Worten beginnen sehen[76]): „Unmittelbaren Antheil an der Ausarbeitung des Bekenntnisses selbst hat Luther schon deshalb nicht nehmen können, weil diese Ausarbeitung erst in Augsburg selbst zu Stande gebracht wurde, Luther aber in Coburg zurückgelassen war."

Wir wollen mit Rückert zuerst die Frage erörtern, warum Luther nicht nach Augsburg mitgenommen worden. Es ist richtig, daß, während der Kurfürst Melanchthon, Jonas, Spalatin[77]) und Johann Agricola[78]) mit sich nach Augsburg nahm, er Luther unterwegs auf der Grenze seines Gebietes zu Coburg zurückließ. Allein dies geschah nicht durch einen

[75]) S. Beschluß der Augsb. Conf. — [76]) S. 14.

[77]) Von Altenburg aus.

[78]) Agricola war mit dem Grafen Albrecht von Mansfeld gekommen.

fremden, Luther'n nachtheiligen Einfluß, wie Rückert vermuthet. Die geschichtlichen Zeugnisse beweisen das gar nicht; im Gegentheil wird man durch eine unbefangene und genaue Prüfung derselben zu dem im Folgenden dargelegten Ergebniß kommen. Anfänglich zwar war es nach dem Schreiben des Kurfürsten an die Wittenberger Gelehrten vom 14. März[79]) dessen Absicht, alle fünf in Coburg zu lassen, sie sollten dann später, „wo es den Ständen zugelassen würde, ihre Prediger und Gelehrten gegen Augsburg auf gebührliche Vergeleitung zu sich zu erfordern", nachkommen, im andern Falle aber „bis auf ferneren Bescheid sich zu Coburg verhalten." Demnach hatte selbst Luther Aussicht, auf dem Reichstage erscheinen zu dürfen[80]). Aber daß bald in Betreff seiner Bedenken rege wurden, ob er überhaupt nach Augsburg mitgenommen werden könne, läßt sich von vorn herein annehmen, da er noch unter Bann und Acht stand. Schon in dem eben erwähnten Briefe des Kurfürsten findet sich eine Hindeutung darauf, indem es dort heißt: „Wo aber die Prediger nicht wollten zugelassen und vergeleitet werden, sollt Ihr Euch und sonderlich Ihr, Doctor Martinus, bis auf Unsern fernern Bescheid zu Coburg verhalten." Bestimmter tritt dies in Luther's Briefe

---

[79]) S. Förstemann, Urkundenb. Bd. I. Nr. 12.

[80]) Vgl. Förstemann, Archiv Bd. I. H. 1. S. 17, wo Brück berichtet: „Es ist auch wohl von etlichen dieser Sachen Verwandten bei dem Churfürsten zu Sachsen sollicitirt, daß S. Ch. G. Doctor Martin Luther mit sich gegen Augsburg von wegen der Großwichtigkeit dieser Sachen bringen sollt, als denjenigen, dem Gott vor Andern der heiligen Schrift Verstand verliehen, damit die kaiserliche Majestät von ihm desto gründlichern Bericht in solcher Handlung, die in Lieb und Gütigkeit sollt vorgenommen werden, was auf des Papsts Seiten in der heiligen Schrift nicht recht ausgelegt worden wäre, empfahen möcht. Und ist wohl wahr, daß der Churfürst von Sachsen dasselbe auch für fast nütz, gut und nöthig geachtet u. s. w.

an seinen Freund Conr. Cordatus vom 2. April[81]) hervor, worin er demselben abräth, auf den Reichstag zu gehen, „primum quod ego non sum eo vocatus, sed cum Principe itinere sui dominii tantum ibo, certis de causis.“ Hiernach ist in dem Briefe an Nic. Hausmann von gleichem Datum die Stelle: Ego cum Principe Coburgum usque vado, et una Philippus et Jonas, donec notum fiat, quid Augustae tentetur[82]), so aufzufassen, daß die letzten Worte sich nur auf Philippus und Jonas beziehen, damals also nur ihnen unter Umständen die Aussicht auf die Weiterreise eröffnet war. Gleichwohl mochte der Kurfürst es noch nicht ganz aufgeben, Luther selbst mit sich auf den Reichstag zu bringen, und vielleicht hätte er es wirklich ausgeführt, wenn er von den Städten, durch welche er reisen mußte, auch für ihn freies Geleit erhalten hätte. Bei Nürnberg wenigstens hielt er ausdrücklich darum an, worüber ihm durch Michael von Kaden mündlich Antwort ertheilt wurde[83]). Daß diese für Luther nicht günstig lautete, geht daraus hervor, daß es nun mit einem Male ganz bestimmt ist, Luther in Coburg zurückzulassen, auch wenn die andern Theologen mitreisten[84]).

---

[81]) De Wette III, S. 568.

[82]) Ebendaselbst III, S. 567.

[83]) S. Förstemann, Urkundenb. Bd. I. Nr. 49. 51. Der Kurfürst hatte zwei Schreiben, wie es scheint, zu gleicher Zeit an den Rath zu Nürnberg geschickt, und in dem einen besonders um Geleit für Luther und um Nachrichten in Betreff der Ankunft des Kaisers gebeten, in dem andern für sich und die Seinen, die er zum angesetzten Reichstage mitbringen werde (das heißt hier offenbar mit Ausnahme Luther's), um schriftliches Geleit nachgesucht: in Folge eines dritten Briefes an den Rath erhielt er von demselben durch Michael von Kaden auf das erste Schreiben mündliche Antwort, auf das andere schriftliche Zusage.

[84]) Michael von Kaden kam zu Ostern (17. April) in Coburg an, und am 18. April schreibt Luther an Nic. Hausmann (De Wette, IV, 1):

Fikenscher[85]) sagt ohne weitere Angabe seiner Quelle, daß dies „nach besonderem Anrathen der Stadt Nürnberg" geschehen sei. Wenn Rückert aber meint, der Kurfürst habe bei der Stadt Weißenburg in gleichem Sinne wie bei Nürnberg um Geleit angehalten, also damals noch Luther nach Augsburg mitzunehmen beabsichtigt, so ist dies ein Irrthum; denn da das Gesuch des Kurfürsten von Nürnberg aus datirt war und nur auf „ihn und die Seinen, so er bei sich hatte", ging, so ist von Luther dabei gar nicht die Rede gewesen: so konnte sie denn auch „allen denen, die Ihre Churf. Gn. mit Sich bringen werden, Niemand ausgeschlossen", ihr „frei und sicher Geleit" zusagen. Ebenso irrig ist es, den Geleitsbrief der Stadt Augsburg[86]) als die mögliche Veranlassung anzusehen, daß Luther in Coburg zurückgelassen sei; es heißt dort zwar: „Doch nehmen wir hierin aus, ob S. Ch. Gn. Jemand bei Sich hätten und allher bringen würden, der oder die ehegerührter kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs aufgerichteten Landfrieden verbrochen und in Straf und Pönfall desselben gefallen wären, die wir zu vergeleiten nicht Macht haben", und es kann nicht geleugnet werden, daß damit vor Allen Luther gemeint sei: allein dieser Geleitsbrief datirt vom 30. April und schon am 18. April wußte Luther bestimmt, daß er in Coburg bleiben sollte — immerhin jedoch zeigt uns dies

---

Ego jussus sum a Principe, ubi alii abierunt, ad comitia, Coburgi manere.

85) Da Fikenscher in seiner „Geschichte des Reichstags zu Augsburg im J. 1530, Nürnberg 1830" sonst manches Neue über Nürnberg gebracht hat, so würde sein Zeugniß von Gewicht sein, wenn es nicht eben hier (S. 45) auf Rotermund (S. 22) zu beruhen schiene, dessen Gewährsmann Seckendorf (Lib. II. p. 152) ist. Seckendorf ist uns leider nicht zur Hand.

86) S. Förstemann, Urkundenb. Bd. I. Nr. 61. vergl. ebendaselbst S. 161*).

Schreiben, wie nahe in Betreff der Mitnahme Luther's Bedenken lagen. Daß nun der den Kurfürsten zu seinem Schritte bestimmende Grund kein anderer war als der, daß Luther als noch unter der Reichsacht befindlich ohne freies Geleit zu Augsburg den größten Gefahren ausgesetzt sei, geht aus gleichzeitigen Zeugnissen unzweifelhaft hervor: 1. Luther in seinem Briefe an Jacob Probst vom 1. Juni[87]) schreibt: Ego in confinibus moror regionis Saxonicae in medio Wittenbergae et Augustae. Non enim fuit tutum me Augustam trahere; 2. wir dürfen es gewiß als ein Zeichen der Sorge um Luther's Sicherheit ansehen, daß der Kurfürst eine starke Wache auf das Schloß gelegt hatte[88]), und Luther selbst wieder bestätigt es, indem er meint[89]), es würde dem Kurfürsten unangenehm sein, wenn sein Aufenthalt zu bekannt würde; 3. Brück in seiner Geschichte der Religionshandlungen auf dem Reichstage zu Augsburg[90]) sagt: „Es haben S. Ch. Gn. darin (nämlich Luther mit sich nach Augsburg zu nehmen) bedacht, daß Ihrer kaiserlichen Majestät Erfordern und Beschreiben zu vielgemeldetem Reichstag kein Geleit angeheftet worden, damit S. Ch. Gn. den hochgelahrten Mann nicht in Fahr steckten, dieweil es zu Worms über kaiserlicher Majestät Erfordern und Vergeleiten schier etwas Mühe gehabt"; 4. Matthesius in seiner neunten Predigt über Luther's Leben bezeugt: „Auf diesem Schloß (nämlich zu Coburg) hat man aus großen und wichtigen Bedenken D. Luther gelassen, damit die Widersacher durch seine Gegenwart nicht härter verbittert und die Hauptsache verunglimpft würde." Wie richtig man hierin gehandelt, läßt sich daraus abnehmen, daß schon am 1. Juni der Kurfürst

87) De Wette IV, S. 27.

88) Ebendas. IV, 3.

89) In dem Briefe an Wenzel Link von 5. Juni, De Wette, IV, 32.

90) Förstemann, Archiv Bd. I. H. 1. S. 17.

Luther'n unter dem Siegel der Verschwiegenheit mittheilte, er habe von kaiserlicher Majestät eine Weisung erhalten, worin er wegen Nichthandhabung des Wormser Edicts und wegen anderer Sachen hart verklagt werde[91]). Nach so klaren Zeugnissen ergiebt sich von selbst, was davon zu halten ist, wenn Rückert[92]) jenen Grund nicht als den einzigen, ja kaum als den hauptsächlichsten anerkennen will, vielmehr, „da der Kurfürst früher ein Anderes gewollt, einen andern Einfluß, der seinen Entschluß abänderte", vermuthet, „wodurch Luther vom ersten Platze hinweggedrängt und in den zweiten, wo nicht tiefer, hinabgerückt sei." Von allen seinen Gründen hat nach unserer Darstellung nur noch die Behauptung einen Schein der Beweiskraft, daß Luther selbst einen andern Grund als die Sorge um seine Sicherheit vermuthet habe, was jedoch nur in der ersten Zeit seines Aufenthaltes zu Coburg der Fall gewesen sein könnte. Zum Beweise dafür soll Luther's Brief an Eoban Hesse vom 23. April[93]) dienen, wo es gleich zu Anfang heißt: Quatuor epistolas ad te mitto simul, mi Eobanae, easque viventes et loquentes, imo eloquentissimas, Justum, Philippum, Spalatinum et Agricolam: fuissem ego libens quinta, sed erat, qui diceret mihi, tace, tu habes malam vocem. Allein wollten wir auch Rückert's Erklärung des Ausdruckes mala vox von Luther's Entschiedenheit und Heftigkeit gelten lassen, was beweist das Sonderliches in einem Schreiben, wo Luther'n der Scherz aus den Augen leuchtet?[94]) Hätte jener Gelehrte die ganze Stelle angeführt,

---

91) S. Altenburger Ausg. der Werke Luther's. Th. V. S. 25. Coelestini, hist. comitiorum a. 1530 Augustae celebrat., Frcf. c. Viadr. 1577, I. fol. 54.

92) S. 17. — 93) De Wette IV, 6. Vgl. VI, 511[2]).

94) Luther fährt nach den angeführten Worten fort: es möchte wohl an der Gegend liegen, die auch die Fünfzahl der Sinne (sensuum ist die

so würde man sogleich den scherzhaften Ton merken; nun aber reißt er bloß die ihm passenden Worte heraus und thut so, als hätte sie Luther mit dem ernstesten Gesichte von der Welt geschrieben. Doch wir müssen auch gegen seine Erklärung Einspruch thun. Allerdings kann malam vocem habere nicht gleich male audire stehen, so daß Luther sich als übel berüchtigt bezeichnete; aber man darf die mala vox auch nicht mit Rückert zu seinen Glaubensgenossen, sondern nur zu seinen Gegnern in Beziehung setzen: nicht den ersteren, wohl aber den letzteren mußte es unangenehm sein, Luther's Stimme zu hören, weil ihnen seine Person verhaßt war, und der Ausdruck vox ist gewählt, um möglichst in dem Bilde der loquentes, imo eloquentissimae epistolae zu bleiben. Weit entfernt also, gegen unsere Ansicht zu sprechen, zeugt der Brief an Eoban Hesse vielmehr für dieselbe. Was sonst noch von Rückert geltend gemacht wird, ist von gar keinem Belang. Wie kann es bei unserer Frage in Betracht kommen, daß Luther mit seiner Zurücklassung unzufrieden war und am liebsten ungerufen hingegangen wäre, wenn es einmal durch die Umstände geboten war, ihn in den kursächsischen Landen zu lassen? Was dürfte es ferner ausmachen, wenn Luther die Hoffnung seiner nachträglichen Berufung noch im Juni nicht vollständig aufgegeben? Es war ja doch möglich, daß die Verhandlungen dazu führten, ihn selbst noch herbeizuholen. Wie viel oder wie wenig aber dafür die Stelle im Briefe Luther's an Conr. Cordatus vom 19. Juni[95]), welche Rückert anzieht, beweise, das zeigt sich von selbst, wenn wir sie in ihrer Vollständigkeit mittheilen; sie lautet: Has literas ideo ad te scri-

richtige Lesart, s. De Wette VI, 511, Anm. 2.) nicht leiden könne, indem sie unter „Schmecken" zwei befasse; so möge er ihn denn in Melanchthon mitbegriffen erachten.

[95]) De Wette IV, 43.

bere volui, ne dubitares me esse tui memorem, et ne suspicareris me promissi mei oblitum: ego enim adhuc desideo in hac eremo, nec magna spes est, me ad comitia vocatum iri: quodsi vocor, ut certus sis, missurum me ad te nuntium, uti inter nos convenit. Wo spricht Luther hier die Hoffnung aus, noch auf den Reichstag berufen zu werden? Er sagt ja ausdrücklich, daß dazu wenig Aussicht vorhanden sei. Rückert scheint sie freilich in den Worten quodsi vocor angedeutet zu finden; allein si mit dem Indicativ stellt nur etwas als wirklich hin, ohne über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Falles ein Urtheil auszusprechen, „man enthält sich dabei jedes Ausdrucks eigener Vorstellung[96]." Endlich haben wir noch die Behauptung Rückert's zu beleuchten, Luther habe nicht gewußt, weshalb man ihn allein nicht mitnehme, und jener Grund hätte ihm doch offen gesagt werden können. Luther schreibt nämlich den 18. April an Nic. Hausmann[97]): Ego jussus sum a Principe, ubi alii abierunt ad comitia, Coburgi manere, nescio qua de causa. Wir wollen den Sinn, welchen Rückert in die letzten Worte legt, nicht bestreiten, aber doch darauf aufmerksam machen, daß Tags zuvor der Nürnbergische Gesandte mit dem abschläglichen Bescheide in Betreff des Geleits für Luther zu Coburg angekommen war. Gewiß hatte der Kurfürst Luther'n nun zunächst nur die einfache Weisung zugehen lassen, er solle unter

[96]) Zumpt, lat. Gramm. § 517. Ebenso ist die Stelle in dem Briefe vom 6. Juli (De Wette IV, 71): Ego si vocabor, vocabo te quoque, ne dubites zu beurtheilen und bezieht sich gleichfalls auf das von Luther dem Cordatus gegebene Versprechen, ihn zu benachrichtigen, wenn er nach Augsburg ginge. Selbst die Briefe Luther's an Jonas (De Wette IV, 15 ff.) und an Melanchthon (De Wette IV, 51 ff.), wo dasselbe noch stärker ausgesprochen wird, beweisen nichts, da sich beide auf eine Aeußerung des Jonas in seinem Briefe an Luther vom 25. Juni (Coel. I, 135 ff.) beziehen. — [97]) De Wette IV, 1.

allen Umständen bleiben, ohne ihm einen Einblick in den Zusammenhang derselben mit der Nachricht aus Nürnberg zu gewähren: so war Letzterem nur der Grund der plötzlichen Bestimmtheit seiner Zurücklassung unbekannt, obwohl er den seiner Zurücklassung selbst richtig erkennen mußte, wie er ja früher schon dem Cordatus mitgetheilt hatte, er werde nur bis Coburg gehen certis de causis[98]).

So glauben wir die alte Antwort auf die Frage, warum Luther in Coburg habe bleiben sollen, daß nämlich der Grund einzig und allein darin zu suchen sei, daß er noch unter Bann und Acht stehe, aus den Quellen selbst gegen Rückert gerechtfertigt zu haben, und wir werden gestehen müssen, daß hier Nichts zu entdecken ist, was einen unmittelbaren Antheil Luther's an der Ausarbeitung des Augsburgischen Bekenntnisses unmöglich machte.

Nach der Abreise des Kurfürsten von Coburg am 23. April[99]) bestand ein lebendiger Verkehr zwischen Luther und seinen von ihm getrennten Freunden zu Augsburg, der seitens der letzteren allerdings einmal längere Zeit stockte. Wir geben hier nach dem Vorgange Rückert's eine Uebersicht des Briefwechsels zwischen Coburg und Augsburg bis zum Ende Juni, wobei wir uns jedoch nicht auf die Briefe der Wittenberger Gelehrten beschränken.

---

[98]) De Wette III, 568.

[99]) Irrthümlich setzt sie Rückert (S. 18) in den Anfang April, sie ging erst am 23. vor sich: denn am 22. schrieb der Kurfürst noch von Coburg aus an den Statthalter und die Räthe zu Ansbach (s. Förstemann, Urkundenbuch I. Nr. 53) und Luther's Briefe nach Nürnberg an Wenzel Link vom 22. (De Wette IV, 5 f., vgl. VI, 540. Anm. 5) und an Eoban Hesse vom 23. (De Wette IV, 6, vgl. VI, 511. Anm. 2) wurden jedenfalls von seinen nach Augsburg ziehenden Freunden mitgenommen, am 23. Nachmittags aber richtete derselbe schon an die letzteren selbst Briefe, vgl. auch die folg. Anm.

I. Briefe von Coburg.

A. Luther.

1. 23. April, 3 Uhr, an Melanchthon[100]).
2. 23. April, an Jonas[102]).
3. 23. April, 5 Uhr, an Spalatin[103]).
*) 4. 29. April, an Jonas[105]).

II. Briefe nach Coburg.

1. von Nürnberg aus.

a) 28. April, Melanchthon an Luther[101]).

2. von Augsburg aus.

b) 4. Mai, Melanchthon an Luther[104]).
c) 4. Mai, Melanchthon an Veit Dietrich[106]).

---

[100]) De Wette IV, 2 f. Der Brief kann nicht vom 22. April sein, denn Luther selbst sagt später (s. De Wette IV, 9, 10), er habe sogleich am ersten Tage ihrer Trennung (also den 23. April) geschrieben; so erklärt sich auch die Variante im Datum „9. Mai"; ursprünglich hat ohne Zweifel die Georgii (d. i. 23. April) gestanden, welches man fälschlich die Gregorii (sc. Nazianzeni, d. i. 9. Mai) las.

[101]) C. R. II, 678.

[102]) De Wette IV, 3 f. Von dem Datum gilt dasselbe, was beim Briefe an Melanchthon angemerkt ist.

[103]) De Wette IV, 12 ff. Während durch Verwechselung des dies Georgii und des dies Gregorii das Datum der beiden ersten Briefe den letzteren Tag nur als Variante hat, ist der unsrige geradezu auf denselben gesetzt: aber schon der verwandte Inhalt zeigt, daß er mit jenen zusammengehört, und vom 9. Mai kann er auf keinen Fall sein, denn Luther schreibt am 12. ausdrücklich nach Augsburg (De Wette IV, 14): A die octava Maji coepimus vobis respondere ad literas vestras Norimbergae datas, sed intercidit negotium, ut hactenus distulerim; auch weisen die Schlußworte unsers Briefes: Caetera ex Jona atque Philippo auf gleichzeitige Briefe an diese beiden hin, und die Angabe selbst der Stunde im Datum stimmt auffallend mit der im Briefe an Melanchthon.

[104]) C. R. II, 679.

[105]) De Wette IV, 9.

[106]) C. R. II, 680.

*) Mit Unrecht zieht Calinich in seiner Schrift „Luther und die Augsburgische Confession, Leipzig 1861" den Brief Luthers an seine Tischgesellen hierher, indem er unter den Tischgesellen die Wittenberger Theologen in Augsburg versteht (S. 40); doch wie hätte dann Luther schreiben können „ich füge euch zu wissen, daß wir, nämlich ich, Magister Veit und Cyriacus, nicht auf den Reichstag gen Augsburg ziehen": Der Brief ist an seine Freitischler gerichtet, vgl. De Wette IV, S. 38. Nr. 1226.

5. 29. April, an Melanchthon[107]).
6. 12. Mai, an Melanchthon[109]).
7. 15. Mai, an Melanchthon[111]).
8. 15. Mai, an den Kurfürsten[113]).
9. 15. Mai, an Agricola[115]).
10. 19. Mai, an Jonas[117]).
11. 20. Mai, an den Kurfürsten[119]).
12. 2. Juni, an Melanchthon[121]).

d) 4. oder 5. Mai, der Kurfürst an Luther[108]).
e) 11. Mai, Melanchthon an Luther[110]).
f) 11. Mai, Melanchthon an Veit Dietrich[112]).
g) 11. Mai, der Kurfürst an Luther[114]).
h) 21. Mai, Urbanus Rhegius an Luther[116]).
i) 22. Mai, Melanchthon an Luther[118]).
k) 22. Mai, Melanchthon an Veit Dietrich[120]).
l) 1. Juni, der Kurfürst an Luther[122]).

---

107) De Wette IV, 10.

108) Altenb. Ausg. der Werke Luther's, Th. V. S. 23. Daß der Brief des Kurfürsten hierher zu setzen ist, zeigen die Worte desselben: „Doctor Caspar, Unser Arzt, schicket Euch Arznei bei diesem Boten," verglichen mit Melanchthon's Schreiben an Luther vom 4. Mai: Doctor Caspar mittit literas et remedium, der Brief Melanchthon's ist aber erst frühestens am 5. Mai abgegangen (s. C. R. II, 683).

109) De Wette IV, 14 ff. — 110) C. R. II, 685.

111) De Wette IV, 16 ff. — 112) C. R. II, 686.

113) De Wette IV, 17 ff.

114) C. R. II, 687. Förstemann, Urkundenb. Th. I, Nr. 74.

115) De Wette IV, 35 f. Nach De Wette ist der Brief vom 15. Juni und unser Datum findet sich nur als Variante von ihm angegeben: allein, da er nicht das Original vor sich gehabt hat, so dürfte die Variante mit der Texteslesart wohl gleichberechtigt sein, der scherzhafte Inhalt paßt nun aber nicht in die Zeit der Klagen Luther's über das Stillschweigen seiner Freunde zu Augsburg, denen er übrigens schon am 7. Juni ankündigt, er werde von jetzt an mit ihnen im Schweigen wetteifern; auch führen die Worte: cum quatriduo neque legere neque scribere mihi liceret, forte in cloaca inveni chartam etc. in die Zeit gleich nach dem 12. Mai, wo Luther an Melanchthon schreibt: jam tertia dies est, quod ne literam quidem inspicere volui, nec potui.

116) C. R. II, 697. — 117) De Wette IV, 18 f.

118) C. R. II, 698. — 119) De Wette IV, 19 ff.

120) C. R. II, 699.

121) De Wette IV, 30 f.

122) Altenb. Ausg. der Werke Luther's Th. V. S. 25. Coel. I, fol. 53 f.

13. 5. Juni, an Melanchthon[123]).
14. 7. Juni, an Melanchthon[125]).
15. 20. Juni, an den Landgrafen[127]).
16. 20. Juni, an Erhard Schnepf[129]).

m) 13. Juni, Melanchthon an Luther[124]).
n) 13. Juni, Melanchthon an Veit Dietrich[126]).
o) (19. Juni), Melanchthon an Luther[128]).
p) 25. Juni, Melanchthon an Luther[130]).

---

[123]) De Wette IV, 32 f.

[124]) C. R. IV. Sp. 1008. Rückert und Calinich bezeichnen beide diesen Brief als verloren gegangen, während er doch schon 1837 im Corpus Reformatorum mitgetheilt ist: bei dem letzteren ist dies um so auffallender, als er S. 31 auf eine Ansicht Bretschneider's Rücksicht nimmt, die eben in dem Supplemente, wo auch unser Brief sich findet, ausgesprochen wird.

[125]) De Wette IV, 35. — [126]) C. R. II, 721.

[127]) De Wette IV, 23 ff. Nicht am 20. Mai, sondern am 20. Juni ist unser Brief geschrieben: denn am 13. Juni (C. R. IV. Sp. 1008. II, 721) erwartet Melanchthon noch erst, daß Luther an den Landgrafen schreiben soll, und noch am 25. (C. R. II, 737) bittet er Veit Dietrich, Luther daran zu gemahnen, am 26. (C. R. II, 742) jedoch dankt er demselben bereits, daß er endlich Luther'n ein Schreiben an den Landgrafen abgezwungen habe, es muß daher der Brief innerhalb der Zeit vom 13.—26. Juni verfaßt sein; daß aber der 20. Juni anzunehmen ist, geht aus dem Briefe an Erhard Schnepf von diesem Tage hervor (De Wette IV, 44 f.): Scripsi ad eundem Principem tuum (d. i. an den Landgrafen) literas, quas coram vides, et si commodum est, ipse tu has redde, atque si opus est, verbis adorna, und er giebt den Charakter des hier gemeinten Briefes in folgenden Worten an: Forte nec satis ardenter, nec pro causae merito exhortatus sum, ut vitet illorum contagia et illecebras vanissimas Satanae, was im Sinne Luther's ganz wohl zu unserm Schreiben paßt, vgl. Veit Dietrich's Brief an Melanchthon vom 30. Juni (C. R. II, 755): Nisi tam diligens monitor et interpellator et molestus fuissem, eas literas (an den Landgrafen) nondum haberes. Quamquam autem jam non displiceat Doctori, quod scripserit, tamen literae eo nomine mox sibi displicent, quod minus vehementibus argumentis et quae propius conscientiam feriunt sibi videtur usus.

[128]) C. R. II, 731. — [129]) De Wette IV, 44 f.

[130]) C. R. II, 736.

17. 27. Juni, an Melanchthon[131]).
18. 29. Juni, an Melanchthon[133]).
19. 30. Juni, an Jonas[135]).

q) 25. Juni, Melanchthon an Veit Dietrich[132])
r) 25. Juni, Jonas an Luther[134]).
s) 25. Juni, der Kurfürst an Luther[136]).

[131]) De Wette IV, 48 ff.

[132]) C. R. II, 737. An diesen Brief scheint sich das Schreiben Melanchthon's im C. R. II, 757, von Bretschneider fere 3. Julii datirt, und von Calinich durch ein Versehen S. 39 als an Luther gerichtet bezeichnet, als eine schedula angeschlossen zu haben, jedenfalls ist es in die Zeit vom 25.—27. Juni zu setzen, vgl. in dem ächten Zusatze zu De Wette's (IV, 53) Texte des Briefes an Melanchthon vom 29. Juni die Worte: Et Viennam pictam me habere scias mit dem Inhalte unseres Schreibens. Es könnte freilich auch, was durch das S. D. im Anfang wahrscheinlich wird, ein selbstständiger Brief sein und wäre dann mit v. und z. nach dem Abgange Hornung's aus Augsburg am 27. Juni abgefaßt, vgl. Anm. 149.

[133]) De Wette IV, 51 ff. — [134]) Coel. I, fol. 135 f.

[135]) De Wette IV, 45 ff. Schon Bretschneider (C. R. Sp. 154) macht darauf aufmerksam, daß in dem Datum unseres Briefes bei De Wette „20. Juni" ein Fehler sein müsse, und setzt ihn auf den 30. Juni, hält ihn jedoch irriger Weise für die Antwort auf das Schreiben des Jonas, von ihm fere 29. Junii datirt (C. R. II, 752), auf welches er gar keine Beziehungen hat. Gleichwohl ist das von ihm angenommene Datum richtig, wie sich aus folgenden Bemerkungen ergiebt: Cölestin theilt unsern Brief, der bei ihm ohne Datum steht, als Antwort auf den Brief des Jonas vom 25. (Coel. I, fol. 135 f.) mit und findet darin fast alle einzelnen Theile berücksichtigt. Dies Verhältniß wird außer Zweifel gesetzt durch Beachtung zweier Stellen. Jonas nämlich schreibt: Sumus adhuc in spe, si causam cognoscet clementer Caesar, ut tu, optime pater, huc voceris per heroldum. Nihil possum pronunciare: magnae sunt disputationes prudentiae carnis, te contra privatas insidias et vim non fore tutum. Debebant autem nos animare priora miracula. Equidem ipse nollem, te in hac gravissima causa subire crimen et periculum itineris; hierauf können die Worte Luther's: Ego si vocabor, absque dubio veniam, Christo volente, quamvis in cogitatione verser, ut cupiam injussus et invocatus venire, nur als Erwiderung betrachtet werden. Da nun Luther am 29. gegen Melanchthon sich ganz ebenso äußert: Opto mihi dari occasionem accedendi ad vos, quamquam ardeo injussus

20. 30. Juni, an Brenz[137]).
21. 30. Juni, an Agricola[139]).
22. 30. Juni, an Spalatin[141]).
23. 30. Juni, an Melanchthon[143]).
24. 30. Juni, an Johann Friedrich[145]).

B. Veit Dietrich.

25. 30. Juni, an Melanchthon[148]).

t) 26. Juni, Melanchthon an Luther[138]).
u) 26. Juni, Melanchthon an Veit Dietrich[140]).
v) 27. Juni, Melanchthon an Luther[142]).
w) 27. Juni, Melanchthon an Luther[144]).
x) 27. Juni, Melanchthon an Veit Dietrich[146]).
y) (eod. temp.), Agricola an Luther[147]).
z) (27. oder 28. Juni), Jonas an Luther[149]).
aa) (fere 29. Junii), Spalatin an Luther[150]).
bb) 30. Juni, Melanchthon an Veit Dietrich[151]).

---

et invocatus venire, und wir hierin gleicherweise eine Beziehung auf den Brief des Jonas vom 25. finden müssen, so wird unser Brief als gleichzeitig zu setzen sein. Erwägt man endlich, daß Luther am 29. schreibt: Hodie mihi redditae sunt vestrae novissimae literae, in quibus sic me commonefacitis vestrorum laborum, periculorum, lachrymarum etc., und daß dasselbe in unserm Briefe als „gestern" geschehen bezeichnet wird: Heri (literas) de querelis vestris accepi, so ist bestimmt anzunehmen, daß der bei De Wette auf den 20 Juni gesetzte Brief Luther's an Jonas erst am 30. geschrieben ist.

136) Altenb. Ausg. der Werke Luther's Th. V. S. 28.

137) De Wette IV, 55 ff. — 138) C. R. II, 741.

139) De Wette IV, 57 ff. — 140) C. R. II, 742.

141) De Wette IV, 59 ff. — 142) C. R. II, 744.

143) De Wette IV, 61 ff. — 144) C. R. II, 745.

145) De Wette IV, 64 f. — 146) C. R. II, 746.

147) C. R. II, 747. — 148) C. R. II, 755.

149) C. R. II, 752. Bretschneider setzt unsern Brief fere 29. Junii, wir haben ein früheres Datum angenommen: denn Veit Dietrich nimmt in seinem Briefe an Melanchthon vom 30. schon bestimmt auf ihn Rücksicht, nämlich auf die Aeußerung des Bischofs von Salzburg gegen Melanchthon; andererseits schreibt Luther den 6. Juli an Nic. Hausmann (De Wette IV, 69 f. VI, 116): Scripsit post ejus (nämlich Hornung's) huc adventum ad me D. Jonas, und der Inhalt, welchen er weiter angiebt, stimmt unzweifelhaft mit unserm Briefe, es kann also, da Hornung am 27. Juni Augsburg verließ, schon der 27. das wirkliche Datum sein, vielleicht ist auch das mit v. bezeichnete Schreiben Melanchthon's erst nach Hornung's Abgange verfaßt. — 150) C. R. II, 753. — 151) C. R. II, 754.

In der vorstehenden Uebersicht haben wir nur die Briefe, welche uns noch vorliegen, berücksichtigt; es fragt sich nun, ob und welche Briefe uns aus der Zeit vom 23. April bis zum 25. Juni verloren gegangen sind. Hierbei scheint es rathsam, nur auf den besonderen Verkehr zwischen Luther und Melanchthon einzugehen; denn einerseits sind die Briefe der Uebrigen nicht vollständig gesammelt, andererseits würden sie auch für unsere Hauptaufgabe zu wenig in Betracht kommen.

Was Melanchthon betrifft, so gilt bei Rückert und Calinich, wie schon bemerkt, irriger Weise sein noch vorhandener und in unserer Uebersicht mit m. bezeichneter Brief an Luther vom 13. Juni für verloren. Auf Grund ihrer falschen Voraussetzungen von dem Inhalte desselben und gestützt auf den auffälligen Umstand, daß wir vom 22. Mai bis zum 13. Juni von Melanchthon und den übrigen Gelehrten zu Augsburg kein Schreiben nach Coburg besitzen, und daß auch Luther'n aus jener Zeit keine schriftliche Nachricht von ihnen zugegangen ist, schließen beide weiter auf noch andere Briefe, die Melanchthon zwar während derselben geschrieben und zur Bestellung abgegeben, Luther aber nicht empfangen habe, und sie erhalten darin durch die späteren Erklärungen Melanchthon's scheinbar Recht. Allein abgesehen von dem beiden nicht bekannten Briefe an Luther, so hätte sie schon das Schreiben an Veit Dietrich von dem gleichen Tage bei sorgsamer Betrachtung vor ihrer Annahme bewahren sollen, wo die Worte: Scripsi doctori causam mei silentii genau genommen doch nur den Sinn haben können, daß Melanchthon in dem Briefe an Luther den Grund angegeben habe, warum er wirklich nicht geschrieben. Glaubt man nun auch die angeführte Stelle nicht so streng auffassen zu müssen, so ist es doch immerhin verfehlt, wenn Calinich[152]) den Grund des Schweigens in der

[152]) S. 44.

Untreue der gemietheten Boten sucht, da Melanchthon selbst sie niemals geradezu zu beschuldigen gewagt hat, und Luther ausdrücklich behauptet, es sei nicht deren Schuld gewesen[153]). Sehr fein behandelt Rückert die Sache: er vermuthet und zieht mit großem Scharfsinne Gründe dafür heran, daß Melanchthon seine Briefe, die er zwischen dem 22. Mai und dem 13. Juni an Luther gerichtet, in der kursächsischen Kanzlei abgegeben habe, daß sie aber von dort nicht den Boten zur Beförderung überwiesen worden; er findet hier den nachtheiligen Einfluß wieder, durch den Luther von Augsburg fern gehalten und zu Coburg zurückgelassen sei. Alles, was er zu Gunsten seiner Ansicht beibringt, fällt jedoch von selbst mit dem Nachweise, daß Melanchthon in der angegebenen Zeit gar nicht nach Coburg geschrieben hat. Dies geht aber klar hervor aus dem von Rückert und Calinich vermißten Briefe an Luther vom 13. Juni, wo es gleich zu Anfang heißt: Ita me torsit exspectatio literarum tuarum ad Landgrafium, ut interim scribere nihil potuerim. Rogavi enim te, ut literas ad ipsum dares, ne se praecipitaret in impiam causam *τῶν Κιγκλιοφρόνων*. Die causa silentii war also die Erwartung des Schreibens an den Landgrafen, um welches Melanchthon Luther gebeten hatte, und welches Luther am 20. Juni abfaßte; die Bitte darum hatte Melanchthon in dem Briefe vom 22. Mai ausgesprochen: es erhellt daraus, daß Melanchthon's Schweigen über die ganze Zeit vom 22. Mai bis zum 13. Juni sich erstreckte. Solcher bestimmten Erklärung gegenüber, die zugleich das Schweigen selbst bricht und so gewiß allen Anspruch auf Glaubwürdigkeit macht, können spätere Aussagen Melanchthon's, wofern sie damit in Widerspruch treten, nicht sehr ins Gewicht fallen.

---

153) S. De Wette IV, 46. 52.

Sehen wir uns nun die hieher gehörigen Stellen näher an, so müssen wir diejenigen als nichts beweisend bezeichnen, in denen Melanchthon nur im Allgemeinen behauptet, daß sie oft geschrieben haben — denn davon zeugt auch so der Briefwechsel zur Genüge. Dann aber bleiben uns nur folgende zwei Stellen zur Erörterung übrig. In einem Schreiben an Veit Dietrich, das spätestens den 27. Juni abgefaßt ist[154]), fragt Melanchthon nach, ob Luther das ihm übersandte Gemälde von der Belagerung Wien's erhalten habe, und fügt hinzu: Quodsi nuncius noster non reddidit, manifesta est perfidia; in diesem Falle, d. h. wenn es der Bote nicht abgegeben, vermuthet er, daß es derselbe verkauft habe, und hieran knüpft er die mehr allgemeine Bemerkung, daß er auch sonst schon unter den Leuten jener Gegend nicht bloß große Dummheit, sondern selbst Untreue gefunden. Wie nun Calinich[155]) zu der Behauptung kommt, Melanchthon klage hier sehr über die Perfidie der Boten, ist nicht einzusehen, — er spricht ja nur die Thatsache aus, daß dort auch Veruntreuungen vorkommen, ohne dieselbe geradezu auf die Boten zu beziehen, und erklärt nur, daß unter der Voraussetzung, daß das Gemälde nicht abgeliefert sei, auch die Untreue des Boten offenbar sei; er will also erst einen thatsächlichen Beweis dafür haben, weil man gewiß nicht verdächtige Personen zum Botenamt nahm. Noch unberechtigter ist Calinich's weiterer Schluß: „Es war also doch wohl die Schuld treuloser Boten gewesen, wenn Luther Melanchthon's Briefe nicht empfangen hatte"; denn erstlich handelt es sich hier nicht um einen Brief, sondern um ein Gemälde, und sodann geht die ganze Sache überhaupt nicht auf die Zeit, aus welcher uns Briefe verloren gegangen sein sollen, da das in Rede stehende

---

154) S. Anm. 132. — 155) S. 48.

Gemälde mit dem Briefe Melanchthon's an Luther vom 22. Mai abgegangen ist — übrigens ist sowohl das Gemälde als der Brief an Luther gekommen. Hier also ist Nichts zu entdecken, was wider uns zeugte. Anders verhält es sich mit dem Briefe an Luther vom 25. Juni; da heißt es: Literae tuae, in quibus de nostro silentio quereris, magno nos dolore affecerunt. Scripsimus enim satis copiose singulis septimanis: sed nescio quo fato accedat hoc malum ad acerbissimas ac miserrimas curas, in quibus hic versamur, ut culpam contrahere judicemur quo minus ad nos scribas. Mag man hier das Wort copiose in der Bedeutung „ausführlich" oder in dem Sinne fassen, daß Melanchthon zugleich an die mitgesandten Briefe der übrigen Freunde Luther's in Augsburg denkt, indem gewöhnlich ein fasciculus epistolarum an ihn geschickt wurde, immer bleibt nach dem Wortlaut stehen, daß Melanchthon allwöchentlich geschrieben zu haben erklärt. Nimmt man es nun damit peinlich genau, so muß man auch zwischen den 11. und 22. Mai einen uns verlorenen Brief einschieben — und doch wird dies Niemandem einfallen, wofern nicht andere Gründe das erfordern. Wollen wir aber Melanchthon nicht mit sich selbst in ihm bewußten Widerspruch bringen, so dürfen wir es gar wenig streng mit den Worten singulis septimanis nehmen, und wir müssen es etwa so auffassen: Am 25. Juni, wo Melanchthon dies schreibt, waren beinahe zwei Wochen verflossen, seitdem er das dreiwöchentliche Schweigen gebrochen hatte, und es war dies schon der dritte Brief, den er wieder an Luther richtete; durch die bereits dazwischen vergangene Zeit mochte ihm die Dauer seines Schweigens geringer erscheinen, der Eifer, sich vor Luther gerechtfertigt zu sehen, schärfte sein Gedächtniß in der Hinsicht gewiß nicht, und das Bewußtsein, im Ganzen sehr viele Briefe nach Coburg gesendet zu haben, ließ ihn eine längere Stockung

des Verkehrs von seiner Seite leicht übersehen — so erklärt sich die Entstehung seines Irrthums, daß er in jeder Woche an Luther geschrieben. Hierauf ist aber in Betreff der Sache selbst kein Gewicht zu legen. Es muß also dabei bleiben, daß Melanchthon während der Zeit vom 22. Mai bis zum 13. Juni Luther'n keine schriftliche Nachricht hat zukommen lassen. Da nun auch aus der Zeit vor dem 22. Mai und aus der Zeit nach dem 13. Juni bis zur Uebergabe der Confession kein Schreiben Melanchthon's an Luther vermißt wird, so sind wir zu der Behauptung berechtigt, daß uns noch jetzt alle Mittheilungen des ersteren an den letzteren, so weit sie auf schriftlichem Wege geschehen sind, vorliegen.

Dasselbe erfreuliche Ergebniß bietet uns die Untersuchung über Luther's Briefe an Melanchthon nicht. Es fehlt uns nämlich ein Schreiben, in welchem Luther sich beklagt, daß man ihm mit dem nuntius D. Apelli, wie man doch versprochen hatte, keine Nachrichten aus Augsburg gegeben; allein da der Inhalt desselben sich auf die Klage hierüber beschränkt zu haben scheint (hoc unum questus sum Philippo[156])), so wird es für unsere eigentliche Aufgabe nicht weiter von Bedeutung gewesen sein. Rückert[157]) bedauert noch den Verlust eines anderen Briefes, worin sich Luther über den Grund seines Stillschweigens äußere, das er in Folge des schweigsamen Verhaltens gegen ihn nun auch seinerseits gegen die in Augsburg beobachtete. Veranlassung dazu giebt ihm der Anfang des Briefes Luther's an Melanchthon vom 29. Juni, welcher lautet: Legi rhetoricam vestram de silentio vestro

[156]) De Wette IV, 60. Mehr geht auch aus dem Briefe vom 5. Juni (De Wette IV, 32) nicht hervor: Scripsi proximis literis, nos aegre ferre, quod vacuum nuntium (nämlich D. Apel's Boten) ad nos redire permiseritis, cum tot sitis, et omnes fere scribaces.

[157]) S. 22. 28.

sese purgantem, mi Philippe. Sed interim bis ad vos dedi literas, quibus satis, saltem posterioribus, — declaravi rationem mei silentii; eine solche Erklärung, meint er, finde sich in den bis jetzt bekannten Briefen nicht. Es bedarf dies näherer Untersuchung. Aus der angeführten Stelle ergiebt sich, daß Luther die Vertheidigung Melanchthon's vom 13. Juni erhalten und gelesen, inzwischen aber selbst zweimal an den letzteren geschrieben hat. Auf welche Zeit geht dies „inzwischen"? Man könnte den Empfang des Briefes als den Endpunkt ansehen, aber ebensogut auch das Datum seiner Abfassung, also den 13. Juni: jene Annahme würde doch immer noch den Anfangspunkt in die Zeit vor demselben verlegen müssen. Sehen wir uns den vermuthlichen Inhalt der beiden inzwischen geschriebenen Briefe an, so ist Luther nicht gewiß, ob er in beiden oder nur in dem letzteren, in diesem aber jedenfalls, den Grund seines Schweigens angegeben habe. In dem unserer Stelle gleichzeitigen, nur einen Tag später abgefaßten Schreiben Luther's an Jonas[158]) wird durch die Worte: Venerunt tandem literae vestrae, mi Jona, postquam nos tribus plenis hebdomadibus perpetuo silentio satis bene maceraveritis, licet ego bis M. Philippo scripserim, ne sic sileretis die Abfassung derselbigen zwei Briefe in die drei Wochen steten Schweigens seitens derer zu Augsburg gesetzt, und ihr Inhalt als eine Ermahnung, davon abzulassen, bezeichnet. Hiernach ist es uns nicht zweifelhaft, daß Luther seine Briefe an Melanchthon vom 5. und 7. Juni meint: in beiden liegt die Aufforderung enthalten, das Schweigen zu brechen, und in dem letzteren wird von Luther auch kurz und rund erklärt, daß und warum er von jetzt an nicht mehr schreiben werde (video, vos constituisse omnes, ut

[158]) S. De Wette IV, S. 45 f. Vgl. Anm. 135.

silentio nos maceretis: ideo, ne inulti tabescamus iis literis vobis significamus, deinceps nos certaturos esse vobiscum silentio). Wir haben also keinen Grund, außer dem zuerst besprochenen Schreiben noch einen Brief Luther's an Melanchthon als verloren zu setzen.

Nachdem wir so den Briefwechsel zwischen beiden Männern festgestellt haben, müssen wir weiter untersuchen, welche Briefe noch vor der Uebergabe des Bekenntnisses durch die Boten wirklich übergeben worden sind, da nur diese die Frage nach dem unmittelbaren Antheile Luther's daran entscheiden können. Es wird genügen, hier nur diejenigen in Betracht zu ziehen, welche auch ihrem Inhalte nach für unsere Hauptaufgabe wichtig sind.

Die erste Nachricht von der weiteren Ausarbeitung des Bekenntnisses haben wir in Melanchthon's Briefen an Luther und Veit Dietrich vom 4. Mai: beide sind ohne Zweifel zugleich abgeschickt worden, jedoch erst am Tage nach dem angegebenen Datum aus Augsburg abgegangen[159]). Am 12. Mai antwortet Luther schon darauf, wie dies die Berührung einiger Punkte aus dem Schreiben an ihn beweist. Melanchthon hatte ihn nämlich gebeten, in Betreff des Landgrafen an den Kurprinzen zu schreiben, und Luther erwidert nun, er hätte es gerne gethan, wolle aber später dem nachkommen — wahrscheinlich hatten ihn die heftigen Kopfschmerzen, von denen er damals arg geplagt war, daran verhindert. Am 28. April hatte ferner Melanchthon von Nürnberg aus an Luther geschrieben, es war ihm aber noch keine Nachricht von Luther über den Empfang des Briefes zugegangen, darum erwähnt er es in seinem Schreiben vom 4. Mai noch besonders und

[159]) Dies geht aus ihrer Vergleichung mit den Briefen an Camerarius (C. R. II, 682) und an den Abt Friedrich (C. R. II, 683) hervor.

fügt hinzu, er habe dem diesmaligen Boten Auftrag gegeben, falls jener Brief noch in Nürnberg zurückbehalten sei, ihn sich aushändigen zu lassen und nach Coburg mitzunehmen — Luther beruhigt ihn in seinem Briefe darüber, er habe auf das Schreiben aus Nürnberg schon am 8. Mai antworten wollen, aber es bisher wegen eines dazwischen getretenen Geschäftes verschieben müssen. Endlich spricht Luther von einem Schreiben Melanchthon's, worin derselbe ihm mittheile, Eccium denuo bellare una cum Billicano; dies kann nur auf die Stelle des Briefes vom 4. Mai gehen, wo Melanchthon schreibt: (Eckius) postulat a Principibus, ut instituatur disputatio contra Lutheranos; habet subscriptorem meum veterem amicum Billicanum; is vero horribiliter minatur nobis.

Am 11. Mai übersandte der Kurfürst Luther'n das Bekenntniß, soweit es eben ausgearbeitet war, mit einem Begleitschreiben, dasselbe zu übersehen und zu prüfen, und zugleich schickte Melanchthon einen Brief an ihn mit, der die gleiche Bitte enthielt; Luther antwortete dem Kurfürsten bekanntlich unter dem 15.: daher ist vorauszusetzen, daß er auch den Brief von Melanchthon erhalten hat, ob er zwar dessen nicht weiter Erwähnung thut. Luther's Antwort war jedenfalls am 24. in Augsburg, sie muß aber schon am 22. angekommen sein. Für die letztere Behauptung haben wir den Beweis anzutreten. Am 24. schreiben die Nürnbergischen Gesandten an den Rath ihrer Stadt, der sächsische Rathschlag, d. i. die Confession, sei von Luther wieder gekommen, der Kanzler Brück habe aber noch hinten und vorne daran zu formen[160]). Hier wird zwar über den Tag der Zurückkunft des Bekenntnisses nebst dem beifolgenden Schreiben Luther's Nichts ausgesagt;

---

[160]) C. R. II, 700.

aber es scheint doch ihre Bemerkung über Brück von dem vorhergehenden Tage zu gelten, da das Datum ihrer Mittheilung die nähere Bestimmung „drei Stunden vor Mittag" enthält. Nun geht freilich aus dem Briefe Melanchthon's an Luther vom 22. Mai hervor, daß er zu der Zeit, als er denselben abfaßte, noch nicht wußte, daß Luther das Bekenntniß zurückgeschickt habe: allein es war so eben ein Bote bei ihm angekommen und hatte einen Brief von Luther, zweifelsohne den vom 15. Mai, überbracht, und unmittelbar darauf schrieb er zurück; hatte nun derselbe Bote, wie doch zu vermuthen steht, auch den Brief an den Kurfürsten und das Bekenntniß von Luther zur Besorgung erhalten und erst kurz vorher abgegeben, so ist es nicht zu verwundern, wenn Melanchthon noch Nichts davon wußte. Wie kam es aber, daß das Bekenntniß erst so spät wieder in Augsburg eintraf? Wir haben hier die Darstellung Rückert's ausführlicher zu berücksichtigen, um jeden Anstoß wegzuräumen. Er meint nämlich[161]), die Schrift sei schon früher angekommen, und man habe dies Melanchthon verhehlt, um Brück noch daran formen zu lassen; dabei beruft er sich namentlich auf das Schreiben des Kurfürsten vom 11. Mai, nach welchem Luther das Bekenntniß „unverzüglich" mit demselben Boten zurücksenden sollte, und rechnet aus, es hätte am 19. Abends eintreffen können, wie auch von Brück erwartet worden wäre. Auf der andern Seite wiederum[162]) fragt er: „Wozu die Eile? Warum gab man Luther'n nicht einen Tag in einer Sache von solcher Wichtigkeit?" Er findet hier dann einen neuen Anhalt für seine Ansicht, daß Luther durch die Evangelischen selbst aus dem ihm gebührenden Platze weggedrängt sei. Wir müssen seine Auffassung einer genauen Prüfung unterwerfen. Es ist richtig,

---

[161]) S. 29. — [162]) S. 27.

daß dem Kurfürsten daran gelegen war, das Bekenntniß nebst dem Urtheile Luther's über dasselbe zeitig wieder in Händen zu haben; er hatte dafür guten Grund und giebt ihn auch ausdrücklich an: „damit man alsdann auf kaiserlicher Majestät Ankunft, der Wir Uns in Kürze versehen, gefaßt und geschickt sein möge.“ Rückert bemerkt zwar dagegen[163]): „Der Kaiser war nicht in Innsbruck, und man konnte recht wohl wissen, daß er nicht sofort ankommen werde.“ Hier müssen wir jedoch den gelehrten Mann zunächst eines geschichtlichen Irrthums zeihen: Der Kaiser war eine volle Woche zuvor, am 4. Mai, in Innsbruck eingezogen[164]), und schon am 7. hatte der Kurfürst die Nachricht davon erhalten[165]). Sodann aber, woher sollte man wissen, daß der Kaiser noch verziehen würde? Nach dem Schreiben des kursächsischen Raths Hans von Dolzig aus Innsbruck vom 8. Mai, welches am 10. in die Hände des Kurfürsten gekommen, hatte man es wenigstens „für nütz angesehen, daß sich kaiserliche Majestät auf das Fürderlichste nach Augsburg begäbe[166]),“ und es war noch weiter darüber verhandelt worden; es lag also der Gedanke nicht gar fern, „daß man sich der Ankunft des Kaisers in Kürze zu versehen habe.“ So war der Wunsch des Kurfürsten, baldigst Luther's Meinung über das Bekenntniß zu wissen, vollkommen gerechtfertigt. Daß man aber Luther'n nicht einen Tag zur Prüfung desselben gelassen, ist von Rückert gänzlich unbewiesen geblieben. Er will dies zwar aus dem Briefe des Kurfürsten herauslesen; aber da heißt es ja: „Ihr wollet die Artikel weiter zu übersehen und zu bewegen unbeschwert sein,“ und dürfte man auf diesen Ausdruck auch kein Gewicht legen,

[163]) S. 27.

[164]) S. Förstemann, Urkundenb. Bd. I. S. 172.

[165]) Ebendaselbst. Bd. I. S. 174.

[166]) Ebendaselbst. Bd. I. S. 179.

so ist doch in der Fortsetzung der Stelle: „und Uns dieselben alsdann bei diesem Boten wohl verwahrt und verpetschaftet unverzüglich wiederum anher schicken" die Beschränkung des „unverzüglich" durch das „alsdann" nicht zu übersehen: es sollte erst nach vollendeter Prüfung die Schrift ohne weiteren Verzug zurückgesendet werden, und Luther'n war keine Zeit vorgeschrieben, innerhalb welcher er damit fertig sein müßte. In Betreff des Punktes endlich, daß Brück das Bekenntniß schon vor dem 22. Mai zurückempfangen und Melanchthon's Nichtwissen darum benutzt habe, um ohne den Beirath der Theologen daran zu ändern, bis es nach seinem Sinne, ist Rückert auf seine bloße Vermuthung gestellt, die allein durch die angebrachten Stützen sich zu halten vermochte. Ist es uns gelungen, ihr diese zu nehmen, so dürfen wir jetzt, ohne irgend Jemand zu verdächtigen, eine andere Lösung unserer Frage versuchen. Die Verknüpfung der Umstände, unter welchen Melanchthon am 22. Mai schrieb, machte es uns oben wahrscheinlich, daß gerade an jenem Tage erst das Bekenntniß von Luther zurückgekommen sei. Hätte der kurfürstliche Bote bloß einen Auftrag nach Coburg gehabt, so hätte er viel früher wieder in Augsburg eintreffen müssen, aber vermuthlich ward er nach Torgau geschickt, wo die kursächsische Regierung ihren Sitz hatte. Bis Torgau gebrauchte ein Bote von Augsburg in der Regel 5—6 Tage; jedoch konnte der Weg in kürzerer Zeit gemacht werden. In unserem Falle hatte man Eile: daher erwartete Brück den kurfürstlichen Boten schon am 18. oder 19. Mai[167]) zurück; auch der Bote scheint so gerechnet zu haben, daß er am 15. wieder in Coburg ankommen würde, um Luther's Schreiben in Empfang zu nehmen. Wir wissen nun nicht, was für Hindernisse dazwischen getreten sind: viel-

[167]) C. R. II. Sp. 51.

leicht war der aus Augsburg entsendete Bote krank geworden, und an seine Stelle trat der tabellarius D. Apelli, durch den Melanchthon am 22. Mai Luther's Brief vom 15. erhielt — hierbei ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß D. Apel kursächsischer Rath war und nach des Kurfürsten Bestimmung in seiner Abwesenheit bei wichtigen Angelegenheiten befragt werden sollte, sowie daß derselbe in Wittenberg wohnte[168]).

In Betreff des Briefes Melanchthon's vom 22. Mai befindet sich Rückert in auffallendem Irrthume. Dies Schreiben soll nämlich nach ihm nicht in Luther's Hände gelangt sein. Vergleichen wir die verschiedenen Stellen, an denen er davon spricht, so hat er sich den Hergang der Sache folgendermaßen gedacht: Der Brief ist von Melanchthon nach gewohnter Weise in der kursächsischen Kanzlei abgegeben worden, damit er durch den tabellarius D. Apelli Luther'n überbracht würde; der Kanzler Brück aber hat ihn zurückbehalten und der nuntius D. Apelli ist leer nach Coburg gekommen — Luther hat also die Nachrichten vom 22. Mai über das Bekenntniß nicht erhalten. Es ist uns unerklärlich, wie Rückert zu einer solchen Ansicht hat kommen können, wenn wir es nicht aus einer ganz oberflächlichen Benutzung der Quellen herleiten müssen. Erstlich hat Melanchthon gar nicht beabsichtigt, dies sein Schreiben durch den tabellarius D. Apelli bestellen zu lassen; es war dazu bereits ein Bote gemiethet, als jener mit Luther's Briefen vom 15. Mai eintraf, und ward auch wirklich damit beauftragt; durch den nuntius D. Apelli wollte Melanchthon später, wenn er zurückkehrte, mehr schreiben. Dies Alles sagt Melanchthon selbst in seinen Briefen vom 22. Mai, an Luther: Jam conduxeramus nuntium qui ad te et deinde Vuitebergam proficisceretur. Sed inter scribendum sunt nobis

---

168) S. Förstemann, Urkundenb. Bd. I. Nr. 39.

redditae tuae literae posteriores per tabellarium D. Apelli.— Per Apelli mentium plura scribemus, interim dabis huic nuntio nostro literas ad tuam uxorem, poterit enim responsum perferre, und an Veit Dietrich: Uxori Doctoris fac ut scribas per hunc nostrum tabellarium. Jussi enim eum exspectare vestras literas. Civis est Augustanus, et a nobis conductus, ut Witebergam proficiscatur. Sodann haben wir für die richtige Besorgung keines anderen Briefes so viele Gründe als gerade für den unsrigen. Schon am 1. Juni muß er in Luther's Händen gewesen sein, da derselbe in seinem Schreiben an Jacob Probst unverkennbar aus ihm schöpft. Melanchthon schreibt nämlich: Caesar nondum adest, ac mihi vix ante Pentecosten videtur affuturus. Non admisit Bavaros, *οὔτε τὸν Γεώργιον* ad deliberationem de religionis causa, vult enim se servare integrum. Feruntur duae sententiae consilii Caesariani: altera ne cognoscat causam, sed proposito edicto damnet; altera ut cognoscat ordine, ac emendet vitia ecclesiae. In posteriore sententia dicitur esse Mercurinus *ὁ ἀρχιγραμματεὺς*, vir summus et moderatissimus, quem ajunt diare, — nolle se violentis consiliis interesse. Addidit Mercurius hoc quoque: Wormaciae apparuisse, quam nihil proficiant violenta consilia. Luther theilt dem Jacob Probst mit: Caesar Carolus Insbrugi est, forte ad Pentecosten Augustam concedet. — Cum Duces Bavariae, Dux Georgius, Marchio Joachim, praetereuntes Augustam ad Caesarem Insprugum properassent, ut Caesarem corrumperent, noluit eos Caesar admittere, volens se integrum in causa servare aliis quoque. Et summus cancellarius Mercurinus palam dixit, se nolle interesse violentis consiliis, quod vidisset satis

Wormatiae, quid efficerent violenta consilia. Deutlich ist auch die Beziehung der Worte Luther's: Scribo Comiti Frisiae consolatorias, ut petis, — et arbitror, Comiti a Principe esse scriptum auf die Stelle in Melanchthon's Brief: De Frisiis, jussit Princeps D. Pomeranum istic Saxonicae linguae peritum hominem idoneum quaerere et mittere ad Frisios. In hanc sententiam potes respondere. Wir wollen jetzt noch die übrigen Zeugnisse für die Ankunft unseres Schreibens bei Luther'n vorführen. Zunächst betrachten wir folgende Stelle aus seinem Briefe an Spalatin vom 30. Juni: A nuntio Doctoris Jonae, per quem spondebatis et nobis et Witenbergensibus copiose velle scribere cum nuntio Doctoris Apelli, ut sylvas literarum exspectaremus, — ubi venit is nuntius Apelli, solius Jonae literas Witenbergam ferens, interrogatus: „Bringst du nicht Briefe?" Respondit: „Nein!" „Wie geht's den Herren?" Respondit: „Wohl!" Der Satz ist unvollendet: Luther will den Boten des Jonas als den letzten bezeichnen, durch welchen er Briefe von Augsburg von seinen Freunden erhalten habe, ehe das lange Stillschweigen eingetreten sei. Der Bote des Jonas ist hier kein Anderer als jener civis Augustanus, welcher namentlich in Angelegenheiten des Jonas nach Wittenberg geschickt wurde und das Schreiben Melanchthon's vom 22. Mai an Luther mitnehmen sollte — daß er dies gethan, zeigen die ersten Worte unserer Stelle. Weiter ergiebt sich aus derselben und wird durch den Brief an Melanchthon vom 5. Juni bestätigt, daß der nuntius D. Apelli der erste Bote ist, welcher aus Augsburg leer zu Luther'n gekommen; wir haben aber oben gesehen, daß jener erst nach dem 22. Mai zurückkehrte: es muß also Luther'n unser Schreiben noch zugestellt sein. Wäre dies nicht geschehen, so würde es ferner wunderbar sein, daß Luther der nur hier an ihn gerichteten

Aufforderung Melanchthon's, an den Landgrafen Philipp und an dessen Prediger Erhard Schnepf zu schreiben, entsprochen habe, ohne davon zu wissen — freilich muß man mit uns Luther's Brief an den Landgrafen auf den 20. Juni setzen. Keinen Zweifel endlich läßt der gewiß ächte Zusatz zu dem Briefe an Melanchthon vom 29. Juni übrig, wo Luther schreibt: Literas vestras omnes redditas credo, si quas dedistis per nuntium Doct. Jonae. — Quare et Viennam pictam me habere scias; die letzten Worte finden ihre Erklärung in der Stelle unseres Schreibens: Mitto tibi picturam obsessae Viennae, und ihre Beziehung zu dem ersten zeigt, daß Luther Brief und Gemälde erhalten hat.

Mehr Briefe kommen für unsere gegenwärtige Frage nicht in Betracht. Es könnte nun auffallend erscheinen, daß Luther nur in dem Schreiben an den Kurfürsten vom 15. Mai sich über die Confession vor ihrer Uebergabe äußert, und Rückert[169]) findet denn auch, es sehe so aus, als gehe sie ihn nicht an. Wir müssen jedoch dagegen bemerken, daß Luther nach einer Erklärung über dieselbe, wie er sie in dem genannten Schreiben abgiebt, zunächst nicht wohl Grund hatte, ihrer weiter zu gedenken. Ueberdies hatte man damals von der ihr später zu Theil gewordenen Wichtigkeit noch keine Ahnung, und es beschäftigten vielfach andere Sachen die Gemüther. Auch Brenz schreibt erst am 24. Juni, also Tags vor der Uebergabe, seinem Freunde Eisenmann von dem Bekenntnisse, obwohl er vorher schon wenigstens vier Briefe aus Augsburg an ihn gerichtet hatte, und muß ihm nun erst auseinander setzen, daß sie einen Inbegriff der evangelischen Lehre durch Melanchthon hätten aufsetzen lassen (conscripsimus enim auctore Philippo Melanchthone epitomen doctrinae nostrae[170])). So wird man

[169]) S. 20. — [170]) C. R. II, 735. Sonderbar falsch faßt Calinich die Stelle auf: er meint S. 44, der Kaiser habe die Streitigkeiten in der

daraus, daß Luther nicht öfter des Bekenntnisses in jener Zeit gedenkt, nicht auf ein gespanntes Verhältniß zwischen ihm und denen zu Augsburg schließen dürfen.

Mit dem Schreiben Melanchthon's vom 22. Mai trat eine längere Stockung des brieflichen Verkehrs zwischen Augsburg und Coburg ein. Rückert sucht hieraus wieder Gewinn für seine Ansicht zu ziehen, daß man Luther absichtlich von allem Einflusse auf die Ausarbeitung des Bekenntnisses fern gehalten habe. Wie wenig er aber zu einem solchen Schlusse berechtigt ist, ergiebt sich einfach daraus, daß, wie wir schon gesehen haben, Melanchthon vom 22. Mai bis zum 13. Juni wirklich nicht an Luther geschrieben hat, und daß der Grund seines Schweigens kein anderer gewesen ist als die Erwartung des von ihm so dringend gewünschten Ermahnungsschreibens des Letzteren an den Landgrafen. Gleichwohl wollen wir zur Aufhellung des wahren Sachverhaltes noch in der Kürze darauf eingehen.

Melanchthon's Brief vom 22. Mai bekam Luther sicherlich noch in den letzten Tagen desselben Monats durch den Boten, welcher vornehmlich in Sachen des Jonas nach Wittenberg geschickt wurde. Mit D. Apel's Boten wollte ihm Melanchthon weitere Nachrichten geben, aber er that es nicht. Darüber be-

Stille beilegen wollen und deshalb seinen Secretär Alphons Valdez mit Melanchthon in Privatunterhandlung treten lassen, daß dieser die Artikel, welche die Lutherschen zu haben begehrten, auf's Kürzeste aufzeichne; dies sei dann die epitome doctrinae, von der Brenz rede. Daß dieselbe aber nur von der Confession selbst verstanden werden kann, wird eine vollständigere Anführung zeigen: Res nostra de religione eo rediit, ut cras hora secunda post meridiem imperator, non quidem publice in praetorio, sed privatim in palatio suo Confessionem nostram, quam principes, qui sunt evangelicae professionis, offerent, auditurus est. Conscripsimus enim auctore Philippo Melanchthone epitomen doctrinae nostrae, idque valde civiliter et modeste.

klagte sich Luther bei ihm in einem uns verloren gegangenen Briefe. Am 1. Juni sandte der Kurfürst einen Eilboten nach Torgau, der Luther'n ein Schreiben von ihm selbst überbringen mußte — Melanchthon aber und die anderen Gelehrten hatten nicht geschrieben. Luther nahm dann am 2. Juni die Gelegenheit wahr, mit einem Wildpretfuhrwerk aus Coburg einen Brief an Melanchthon zu schicken; dieses kehrte am 5. Juni zurück, aber ohne Antwort. Sogleich schreibt Luther wieder an Melanchthon und beklagt sich darüber, daß man ihm abermals keine Nachrichten habe zukommen lassen; er fängt an zu vermuthen, daß man ihm etwas Schlimmes zu verhehlen habe. Bald nach Absendung des Briefes vom 5. Juni scheint ein vierter Bote ohne ein Schreiben von Augsburg angekommen zu sein, und nun glaubt Luther, man habe förmlich den Beschluß gefaßt, ihm keine Mittheilungen zu machen; er erklärt daher am 7. Juni dem Melanchthon, er werde von nun an mit ihnen im Schweigen wetteifern. Wirklich schreibt er dann auch bis zum 27. Juni an keinen der kursächsischen Gelehrten. Er kommt zwar inzwischen der Aufforderung Melanchthon's nach, an den Landgrafen und an Erhard Schnepf zu schreiben, ohne jedoch der Uebrigen zu Augsburg zu gedenken — er hat nicht einmal einen Gruß für sie; ja er läßt sogar einen Boten, den Melanchthon besonders an ihn geschickt hatte, leer nach Augsburg zurückgehen, und äußert gegen Veit Dietrich, er wolle die Briefe aus Augsburg nun gar nicht mehr ansehen. Veit Dietrich theilt dies dem Melanchthon mit[171]), und Melanchthon, schon durch die sonstigen Verhältnisse geängstigt, geräth in die äußerste Bestürzung: er versucht Alles, Luther's Unwillen zu beschwichtigen, er weist auf die Schwierigkeit ihrer Lage hin und bittet ihn flehentlich, sie nicht gänzlich zu ver-

[171]) C. R. II, 741. 742.

lassen, er sendet Brief auf Brief nach Coburg und kann nicht genug hervorheben, wie sie sich doch in allen wichtigen Angelegenheiten seinem Ansehen gefügt hätten und wie sie gerade jetzt seines Rathes und Trostes bedürften[172]). Wir sehen hier zuletzt einen gewaltigen Zorn Luther's; aber es fragt sich, ob da nicht zu stark aufgetragen ist. Daß Luther jene Aeußerung gegen Veit Dietrich gethan, ist nicht zu bezweifeln; nur hat er sie nicht so ernstlich gemeint, wie es nach des Letzteren Schreiben dem Melanchthon erschien. Dies erkennen wir aus folgenden Umständen. In Luther's eigenen Briefen verräth sich Nichts dergleichen. Allerdings hört er auf nach Augsburg zu schreiben, weil er von dort keine Antwort bekommt; er läßt einen Boten ohne schriftliche Nachricht von sich zurückkehren, weil seine Freunde so viele Boten leer zu ihm entlassen haben: aber sobald sie das Schweigen brechen, zeigt er sich wieder besänftigt. Sein erstes Schreiben vom 27. Juni enthält nun zwar eine scharfe Anrede an Melanchthon, doch nicht wegen seines Schweigens, sondern wegen seiner Sorge um den Ausgang ihrer Sache; er will ihn damit nicht kränken und niederbeugen, sondern trösten und aufrichten, wie er selbst zwei Tage darauf schreibt: Consolatus sum te proximis literis, utinam non occidentibus, sed vivificantibus. Er sagt ferner ausdrücklich, daß er, obwohl unwillig über ihr Verhalten gegen ihn, der Zeit Rechnung getragen habe, die nicht zum Zürnen, sondern zum Beten angethan sei[173]). Auch ist er schon bald nach Empfang des Briefes vom 13. Juni bereit, dem Melanchthon zu antworten, — zum thatsächlichen Beweise, daß es nicht viel Mühe gekostet hat, ihn zu begütigen[174]) und wie

172) C. R. II, 745. 746.

173) De Wette IV, 46.

174) Wann Melanchthon's Brief Luther'n übergeben worden, läßt sich schwer bestimmen. Daß er erst spät und mit dem Schreiben vom 19. Juni

frohlockt sein Herz, als er vernimmt, daß das Bekenntniß öffentlich vor Kaiser und Reich verlesen worden und die Evangelischen ihren Glauben frei und tapfer vertheidigt haben! Zudem darf man den Gemüthszustand beider Männer in jenen Tagen nicht unbeachtet lassen, um jene Aeußerung richtig abzuwägen. Luther, seit einem Monate von den ärgsten Kopfschmerzen geplagt und durch den Ende Mai erfolgten Tod seines Vaters tief betrübt, bietet mit seiner Verstimmung über das Schweigen seiner Freunde unseres Erachtens keinen Anlaß zu der Annahme, sein Unmuth sei aus dem Gefühle der Zurücksetzung entstanden. Melanchthon, stets um den gemeinen Frieden besorgt und damals durch die geringe Aussicht dazu fast ganz in Schwermuth versunken, ist hier überhaupt nicht geeignet, uns den wahren Stand der Sache zu bezeugen — man vergleiche nur, wie Osiander seine Gemüthsverfassung am 4. Juli schildert[175]): Philippus multis laboribus, vigiliis, curis maceratus et exhaustus nonnunquam melancholica quadam tristitia et quasi desperatione vexatur, nulla exstante causa. Hieraus ergiebt sich denn auch, wie wenig Gewicht für Rückert's Ansicht auf die Worte Melanchthon's zu legen[176]): Non audeo hac de re queri apud Pontanum, zumal er selbst ausdrücklich hinzufügt: ne quam ei sollicitudinem graviorem injiciam; ja, wenn man diesen Zusatz

fast zu gleicher Zeit eingetroffen sei, sagt Luther selbst (De Wette IV, 52): Illae (literae), quae tandem tarde veniebant de adventu et ingressu Caesaris, simul fere venerunt. Hier ist offenbar von zwei Briefen die Rede, deren Inhalt durch de adventu und de ingressu Caesaris aus einander gehalten wird, und es können nur jene beiden vom 13. und vom 19. Juni gemeint sein, da der erstere die Ankunft des Kaisers als nahe bevorstehend bespricht, der andere aber über seinen Einzug berichtet; von beiden gilt, daß sie erst spät angekommen sind, und wir dürfen daher wegen des letzteren wohl ihre Ankunft in Coburg nicht vor den 25. Juni setzen.

[175]) C. R. II, 759. — [176]) C. R. II, 745.

recht ansieht, so liegt gerade das Gegentheil von dem in der Stelle, was Rückert darin findet, daß nämlich Melanchthon den Kanzler Brück noch für einen ehrlichen Mann hielt, der nicht aus staatsmännischer Klugheit sich Unredlichkeiten erlaubte, um eigene Zwecke durchzusetzen.

So hat sich uns bisher nirgends ein der unmittelbaren Theilnahme Luther's an dem Bekenntnißwerke hinderlicher Einfluß von Seiten der Evangelischen selbst gezeigt, und wir treten nunmehr an unsere Hauptfrage heran, ob und wie weit wirklich eine solche sich nachweisen lasse. Hier müssen wir zwei Zeitabschnitte unterscheiden: vor und nach der Abreise des Kurfürsten aus Coburg.

In dem ersteren Zeitabschnitte konnte Melanchthon bei der Ausarbeitung des ihm übertragenen Werkes jederzeit Luther zu Rathe ziehen, was er sicherlich nicht unterlassen hat. Wir haben zwar kein ausdrückliches Zeugniß dafür; aber da man schon vor dem Reichstage mit einander berathschlagt hatte, worin und wie weit man den Gegnern nachgeben dürfe[177]), so läßt sich voraussetzen, daß man auch über die Forderungen an dieselben bereits einverstanden war. Es wäre demnach nur festzustellen, wie weit das Bekenntniß bis zur Abreise aus Coburg gefördert war. Hierüber giebt uns nur eine einzige Stelle in Melanchthon's Brief an Luther vom 4. Mai[178]) einigen gewissen Aufschluß, wo es heißt: Ego exordium nostrae

[177]) S. C. R. II, 745. Melanchthon an Luther (27. Juni): Scripsi tibi, ut mihi significes, si ita res tulerit, quantum cedere adversariis possimus. Res sunt antea deliberatae, ut scis, sed semper aliter in acie se dant, quam ante sunt deliberatae. C. R. II, 877 Melanchthon an Camerarius (31. August): Ad haec, nihil adhuc concessimus adversariis, praeter ea, quae Lutherus censuit esse reddenda, re bene ac diligenter deliberata ante conventum.

[178]) C. R. II, 679.

apologiae[179]) feci aliquanto ῥητορικώτερον, quam Coburgae scripseram. Streitig ist dabei, wie das exordium zu fassen sei. Calinich äußert sich gar nicht darüber, er wendet bloß den Ausdruck „Exordium" an. Köllner[180]) versteht darunter die Vorrede, wogegen Rückert[181]) geltend macht: „Dies würde auf ein dort schon fertiges Werk hindeuten, das es gewiß nicht gab. Aber exordium ist auch nicht die Vorrede, sondern der Eingang, mit dem man auch anfangen kann"; er scheint also der Meinung zu sein, daß Melanchthon damit den Anfang der Glaubensartikel bezeichnet habe — so schon Förstemann[182]). Allein bei der letzten Fassung ist das aliquanto ῥητορικώτερον, welches doch nicht auf den Anfang der Confession selbst paßt, nicht zu erklären. Auch ist Rückert's Schluß, daß bei der Bedeutung „Vorrede" ein schon fertiges Werk vorausgesetzt werde, zu voreilig; es liegt nur soviel darin, daß Melanchthon „gleichsam Alles wieder von vorne anfing[183])", doch müßte man freilich annehmen, daß das Werk so weit vorbereitet war, um es wieder von vorne durcharbeiten zu können. Entscheidend ist hier eine Stelle, welche unseres Wissens bisher immer übersehen worden. Unter dem 3. Juni schicken nämlich die Nürnbergischen Gesandten eine Abschrift des Bekenntnisses in lateinischer Sprache an den Rath ihrer Stadt und fügen in dem Begleitschreiben[184]) hinzu, daß sich „die Vorrede oder der Eingang" dabei befinde. Daraus ersehen wir, daß wir bei dem exordium apologiae in Melanchthon's Briefe nicht an

---

[179]) Bekanntlich ursprüngliche Bezeichnung für die Confession selbst, vgl. C. R. II, 685 Melanchthon an Luther (11. Mai): Mittitur tibi apologia nostra, quamquam verius confessio est.

[180]) Symbolik, Th. I. S. 171. — [181]) S. 25.

[182]) Urkundenb. Bd. I. S. 460. Anm.

[183]) Köllner, Symbolik, Th. I. S. 171.

[184]) C. R. II, 712.

die Glaubensartikel selbst, sondern an ein denselben vorangehendes Schriftstück zu denken haben, welches auf das eigentliche Bekenntniß vorbereitete und einleitete[185]). Es hat demnach Melanchthon wahrscheinlich nur die schon in den ersten der sechs Bedenken bei Förstemann[186]) vermißte praefatio longa et rhetorica in Coburg zu den vorliegenden Torgauischen Artikeln hinzugefügt, nachdem er mit Luther die Anordnung des Ganzen und des Einzelnen in dem Bekenntnisse besprochen hatte, wie er denn auch in seinen späteren Briefen[187]) voraussetzt, daß Luther damit bekannt sei. Daß wir hierüber nicht mehr Nachrichten haben, liegt in der Natur der Sache, da beide Reformatoren mündlich mit einander verkehrten.

Anders verhält es sich nach ihrer Trennung, wo ihre Briefe ihnen gegenseitig einen Ersatz dafür geben mußten. Allein auch hier finden wir nur wenig für unsere Aufgabe. Melanchthon führte, als er allein stand, das Werk so schnell fort, daß er bereits am 4. Mai die Hoffnung aussprechen konnte, in Kurzem selbst nach Coburg zu kommen und es Luther'n vorzulegen, oder, wenn ihm dies nicht gestattet würde, es zu schicken[188]). Das Letztere geschah denn am 11. Mai,

---

[185]) Müssen wir nun auch darunter eine Vorrede zu der Confession verstehen, so ist es doch nicht diejenige, welche später bei der feierlichen Uebergabe mit derselben verbunden war. Letztere nämlich ist in ihrer deutschen Fassung das Werk des Kanzlers Brück, und Jonas hat sie in das Lateinische übertragen, s. Förstemann, Urkundenb. Bd. I. S. 460 Anm. So behält doch wohl Bretschneider im Ganzen gegen Rückert S. 29. Recht, indem er die Nachricht der Nürnbergischen Gesandten vom 24. Mai (C. R. II, 700), Brück habe an dem sächsischen Rathschlag, d. i. an dem Bekenntnisse, noch „hinten und vornen" zu formen, nur auf die Vorrede und den Beschluß bezieht, über deren Gestaltung man auch am 31. Mai (C. R. II, 708) noch „am zweifeligsten" war.

[186]) Urkundenb. Bd. I. S. 68.

[187]) Vgl. besonders C. R. II, 698. — [188]) C. R. II, 679. 680.

wo der Kurfürst die Confession an Luther übersandte mit den Worten[189]): „Nachdem Ihr und andere Unserer Gelehrten zu Wittenberg auf Unser gnädiges Gesinnen und Begehr die Artikel, so der Religion halben streitig sind, in Verzeichniß gebracht, als wollen Wir Euch nicht bergen, daß itzt allhie Magister Philippus Melanchthon dieselben weiter übersehen und in eine Form gezogen hat, die Wir Euch hiebei übersenden. Und ist Unser gnädigst Begehrn, Ihr wollet dieselben Artikel weiter zu übersehen und zu bewegen unbeschwert sein und, wo es Euch dermaßen gefällig oder etwas davon oder dazu zu setzen bedächtet, das wollet also daneben verzeichnen, damit man alsdann auf kaiserlicher Majestät Ankunft, der Wir Uns in Kürze versehen, gefaßt und geschickt sein möge, und Uns dieselben alsdann bei diesem Boten wohl verwahrt und verpetschaftet unverzüglich wiederum anherschicken." Schon am 15. Mai antwortete Luther darauf[190]): „Ich hab Magister Philippsen Apologia überlesen: die gefället mir fast wohl und weiß nichts dran zu bessern noch ändern, würde sich auch nicht schicken; denn ich so sanft und leise nicht treten kann. Christus, unser Herr, helfe, daß sie viel und große Frucht schaffe, wie wir hoffen und bitten. Amen." Rückert[191]) glaubt in der Art, wie man Luther'n die fertigen Artikel zur Durchsicht überließ, deutlich die Voraussetzung hervortreten zu sehen, daß er die Arbeit billigen müsse: der Kurfürst, sagt er, übersandte sie mit dem „gnädigen Begehren", seine etwaigen Bemerkungen am Rande beizuschreiben, und die Schrift mit demselben Boten „unverzüglich" zurückzuschicken. Die Unrichtigkeit des letzten Punktes haben wir schon oben nachgewiesen und gezeigt, daß das „unverzüglich" erst nach unbeschwerter Durchsicht des Bekenntnisses gelten sollte. Wenn es aber Rückert besonders

[189]) Förstemann, Urkundenb. Bd. I. Nr. 74. C. R. II, 687.
[190]) De Wette IV, 17 ff. — [191]) S. 26 ff.

zu betonen scheint, daß der Kurfürst „mit gnädigem Begehren" die Arbeit überschickt habe, so ist zu bemerken, daß dies seine gewöhnliche Form in Briefen an Untergebene ist, ja daß er selbst bei den Städten Weißenburg und Donauwörth „mit gnädigem Gesinnen und Begehren" um schriftliches Geleit durch ihr Gebiet anhält[192]); und die Frage, ob Luther nicht befugt gewesen, wenn er Mängel fand, auch mehr als Randbemerkungen hinzuzufügen, ist nicht mehr berechtigt als die Gegenfrage, ob es ihm gestattet sein sollte, ohne Weiteres etwas umzuändern, was Melanchthon und die übrigen Gelehrten mit steter Berücksichtigung der Verhältnisse auf Grund der früher mit Luther'n selbst gepflogenen Berathungen festgestellt hatten — übrigens schreibt Melanchthon unter dem 11. Mai[193]) an ihn: Tu pro tuo spiritu de toto scripto statues. Nach Rückert's Ansicht wollte Luther Nichts dazu bemerken, „weil er wohl empfand, man wolle seine Hand darin nicht sehen[194])." Demgegenüber sagt Calinich mit Recht[195]): „Es bedarf dabei wohl kaum der Erwähnung, daß er, wenn er nur irgend ein Wörtlein gegen seine tiefe Ueberzeugung darinnen entdeckt hätte, nicht der Mann gewesen wäre, aus anderweiter Rücksicht und Bedenklichkeit solches durchgehen zu lassen." Wir wollen nicht läugnen, daß Luther in seiner Antwort das Bekenntniß insofern tadelt, als es nach seinem Dafürhalten zu sanft und leise tritt; aber dies bezieht sich doch bloß auf die äußere Form, von dem Inhalte der evangelischen Lehre war Nichts aufgegeben, und darum bekennt sich Luther von ganzem Herzen dazu. Wenn wir nun späterhin bis zur Uebergabe der Confession ihn an ihrer Ausarbeitung nicht Theil haben sehen, so haben wir also hier ein Urtheil von

---

192) Förstemann, Urkundenb. Bd. I. Nr. 56.

193) C. R. II, 685.

194) S. 28. — 195) S. 52.

ihm, daß er sie, soweit er sie erhielt, im Grunde durchaus billigte. Wie weit aber erhielt er sie? Vollständig ist sie ihm nicht zugeschickt worden, da sie noch nicht ganz durchgearbeitet war. Am 17. Mai, wo also die Confession schon in Luther's Händen gewesen, aber noch nicht wieder in Augsburg eingetroffen war, schreiben die Nürnbergischen Gesandten ausdrücklich, „daß des Kurfürsten Rathschlag noch nicht endlich beschlossen sei[196])." Ebenso heißt es in dem Briefe Melanchthon's an Luther vom 22. Mai[197]): In Apologia quotidie multa mutamus: locum de votis, quia erat exilior justo, exemi, supposita alia disputatione eadem de re paulo uberiore. Nunc de potestate clavium etiam disputo. Vellem percurrisses articulos fidei, in quibus si nihil putaveris esse vitii, reliqua utcunque tractabimus. Subinde enim mutandi sunt, atque ad occasiones accommodandi. Nach der letzten Stelle können wir unsere Antwort noch bestimmter geben, daß Luther nur die articuli fidei erhalten hat, jedoch jedenfalls mit dem exordium dazu, wovon ihm Melanchthon schon früher geschrieben hatte. Dasselbe Ergebniß bietet uns der Brief Melanchthon's an Luther vom 11. Mai[198]), der zugleich mit dem Bekenntniß nach Coburg abging; hier spricht Melanchthon von den Veränderungen, welche er mit der Schrift vorgenommen und wodurch sie aus einer apologia mehr eine confessio geworden, und fügt dann hinzu: Hoc consilio omnes fere articulos fidei complexus sum.

Hieran knüpfen wir den Nachweis, in welcher Sprache Luther die Artikel des Glaubens abgefaßt bekommen hat. Meistens nimmt man an, daß ihm ein lateinisches Exemplar

196) C. R. II, 690.
197) Ebendas. 698.
198) Ebendas. 685.

zugeschickt worden, weil auch den Nürnbergischen Gesandten das Bekenntniß zuerst lateinisch vorgelegt sei. Allein daß man diesen nicht auch den deutschen Text zur Abschrift überließ, lag einfach daran, daß man demselben noch erst eine bessere Fassung zu geben suchte. Es ward nämlich sogleich nach der Zurückkunft der Bekenntnißschrift aus Coburg eine abermalige Durchsicht beider Texte begonnen: mit dem lateinischen war man dann am 31. Mai schon bis auf die Vorrede und den Beschluß fertig, welche in der Ausarbeitung Melanchthon's dem alten Staatsmanne Brück gar nicht zusagen wollten, doch konnte man am 2. Juni auch schon die Vorrede mittheilen; am deutschen aber arbeiteten die sächsischen Theologen noch täglich[199]). Dies gilt jedoch zunächst immer nur von dem Bekenntniß, so weit es an Luther geschickt und von ihm zurückgekommen war; denn der Artikel vom Glauben und Werken z. B. ist am 15. Juni noch nicht einmal lateinisch gemacht[200]). Es läßt sich also aus obigem Umstande durchaus nicht auf das eine oder das andere Exemplar schließen. Daß vielmehr beide an Luther nach Coburg gesendet worden, dafür finden wir mit Müller[201]) ein sicheres Zeugniß in dem Protocollum der Nürnbergischen Gesandten: hiernach fragen diese den 16. Mai „bei dem churfürstlichen Kanzler an, was Ihr. Ch. Gn. Gemüth wär, in Sachen die Religion betreffend auf diesem Reichstag zu handeln, hat er ihnen zu Antwort gegeben, daß sein gnädigster Herr mit dem Rathschlag von diesem Artikel allererst allhie zu Augsburg fertig worden, also daß derselbe in Deutsch und Latein verzeichnet, aber doch auch nicht endlich beschlossen, sondern Doctor Luther zu übersehen zugeschickt,

199) Vgl. C. R. II, 700. 708. 712.

200) S. C. R. II, 723.

201) Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, 2. Aufl., Stuttgart 1860. S. LX f. Vgl. C. R. II, 690.

daß man in wenig Tagen wieder von ihm gewärtig wäre, da derselbige Rathschlag käme, würde er den Nürnbergischen Gesandten von Ihr. Ch. Gn. nicht vorenthalten, sondern zugestellt werden." Wir werden demnach auch annehmen müssen, daß Luther den Artikel vom Glauben und Werken nicht erhalten hat, und ist wahrscheinlich sein oben angeführtes Urtheil über das ihm zugesendete Bekenntniß auf die ersten siebzehn Artikel zu beschränken.

Nach dem 11. Mai ist Luther'n nur noch die vorhin angeführte Mittheilung Melanchthon's vom 22. Mai über die Confession zugegangen, worauf er aber in seinen späteren Briefen weiter nicht eingeht. Wir ersehen aus jener Stelle, daß Melanchthon damals über die beiden letzten Artikel, de votis und de potestate clavium, mit den übrigen Gelehrten verhandelte, also der zweite Theil des Bekenntnisses in der Durchberathung seinem Abschlusse nahe war. Zugleich aber finden wir dort von Melanchthon die Absicht ausgesprochen, Luther'n nichts mehr zu übersenden, weil man die übrigen Artikel von den abgeschafften Mißbräuchen nach Zeit und Umständen abzuändern genöthigt sei: reliqua utcunque tractabimus; subinde enim mutandi sunt (articuli) atque ad occasiones accommodandi[202]).

In den Briefen, welche Luther und Melanchthon mit

[202]) Geradezu das Gegentheil schließt Calinich S. 43 daraus: „Es geht aus diesem Briefe hervor, daß Luther ein Exemplar der Confession in den Händen haben mußte und also doch wohl ein neues von Melanchthon empfangen hatte, wenn er das vom Churfürsten ihm zugesandte sogleich wieder mit demselben Boten nach der Durchsicht zurückgeschickt hatte, wozu allerdings das churfürstliche Schreiben auffordert." Danach müßte Melanchthon, als er den Brief am 22. Mai schrieb, schon von der Zurückkunft der Confession gewußt haben; vielmehr liegt aber in den Worten: Vellem percurrisses articulos fidei die Voraussetzung, von seiner Seite, daß sie noch nicht wieder da ist.

einander gewechselt haben, giebt sich demnach keine Einwirkung des Ersteren auf die Ausarbeitung des Bekenntnisses zu erkennen; jedoch fällt er ein günstiges Urtheil über dasselbe, so weit es ihm zugestellt ist, das sich in keiner Weise verdächtigen läßt.

Zum Schlusse erörtern wir noch die Frage, wie Luther die Confession in ihrer Vollständigkeit beurtheilt habe. Am 29. Juni hatte er schon das Bekenntniß ganz in Händen, und er äußert sich in dem Briefe an Melanchthon von gleichem Datum[203]), daß, wenn die Päpstischen auf dasselbe nicht eingehen wollten, ihnen nichts weiter nachgegeben werden könne, wofern sie nicht deutlichere Vernunft- und Schriftgründe vorbrächten als bisher. Dann fährt er fort: „Ego dies et noctes in ista causa versor, cogitans, volvens, disputans, et totam Scripturam lustrans, et augescit mihi assidue ipsa *πληροφορία* in ista doctrina nostra, et confirmor magis ac magis, daß ich mir (ob Gott will) nu nichts mehr werd nehmen lassen, es gehe drüber wie es wolle." Daraus erkennen wir, wie Luther seit Mitte Mai, wo er zum ersten Male Etwas von der Confession und zwar den Hauptheil zu Händen bekam, wo er also schon sehen konnte, wie das ganze Werk geführt wurde, unablässig sich damit in Gedanken beschäftigte, und wie er so selbst in dem Glauben, den die Confession bekannte, sich immer mehr befestigt fühlte. So haben wir hierin eher noch ein Urtheil über das früher ihm zugeschickte unvollständige Bekenntniß als über das vollständige nach seiner Uebergabe. Mit bestimmter Anerkennung spricht er sich dann über die ganze Bekenntnißschrift gegen Melanchthon am 3. Juli aus[204]): Relegi heri tuam Apologiam diligenter totam et placet vehementer, obwohl er sie in einem Stücke tadeln zu

[203]) De Wette IV, S. 52.
[204]) Ebendaselbst IV, S. 68.

müssen glaubt, quod contra Scripturam sanctam facit, ubi Christus dicit de se ipso: „Nolumus hunc regnare super nos“, womit sich Luther, wie Calinich[205]) richtig bemerkt, auf die Auslassung des Artikels de Antechristo Papa bezieht. In dem Briefe an Nicolaus Hausmann vom 6. Juli[206]) nennt Luther das Bekenntniß confessio nostra, quam Philippus noster paravit, und an demselben Tage schreibt er an Conrad Cordatus voll Frohlockens über die Verlesung desselben[207]): Mihi vehementer placet vixisse in hanc horam, qua Christus per suos tantos confessores in tanto consessu publice est praedicatus confessione plane pulcherrima. Et impletur illud: „Loquebar de testimoniis tuis in conspectu regum“, implebitur et: „non confundebar.“ Weiterer Zeugnisse seiner Anerkennung bedarf es nicht, und wir können immerhin eine von Calinich noch angezogene Stelle aus dem Briefe an Melanchthon vom 20. Juli[208]) aufgeben, welche man weder von dem Bekenntnißacte in der Uebergabe[209]) noch von der Bekenntnißschrift[210]), sondern nur von dem fortgehenden Bekennen der evangelischen Lehre zu Augsburg verstehen darf, — Luther's herzliche Zustimmung zu dem Inhalte der Confession bleibt stehen. Es wird hierdurch zugleich die Aufrichtigkeit seines früheren Urtheils über den ersten Theil derselben bestätigt; denn wesentliche Veränderungen daran waren nicht vorgenommen[211]).

205) S. 57 vgl. S. 55. De Wette IV, 110.

206) De Wette IV, 69. — 207) Ebendaselbst 71.

208) De Wette IV, 103: Valde affligor, quod hoc corpore vobiscum adesse in ista pulcherrima confessione Christi non possum.

209) So Frank in der „Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie, herausgegeben von A. Hilgenfeld“ 1862. S. 107. Anm. 2.

210) So Calinich S. 57.

211) Die Nürnbergischen Gesandten berichten am 25. Juni von der Confession in ihrer damaligen Gestalt: „Gemeldeter Unterricht, soviel die

Die Ergebnisse unserer Untersuchungen über den unmittelbaren Antheil Luther's an der Augsburgischen Confession lassen sich nun in folgenden Sätzen zusammenstellen: So lange Luther noch von seinen Freunden nicht getrennt war, konnte er sich mit Rath und That an der Ausarbeitung des Bekenntnisses betheiligen und hat denn auch mit ihnen auf Grund der Vorarbeiten die Anordnung des Ganzen und des Einzelnen weiter überdacht und besprochen; noch während ihres Zusammenseins begann dann Melanchthon die schriftliche Aufzeichnung, indem er wenigstens die Vorrede verfaßte; Luther mußte zwar in Coburg zurückgelassen werden, aber aus keinem andern Grunde als weil er noch unter Bann und Acht stand, und es blieb ihm der Weg des Briefwechsels zur Theilnahme an den Verhandlungen übrig; der Briefwechsel ist auch im Ganzen lebhaft geführt, doch trat eine längere Stockung ein, nicht durch Schuld der Boten, auch nicht dadurch, daß die Briefe von den weltlichen Räthen des Kurfürsten zurückbehalten oder von den Gegnern der evangelischen Lehre aufgefangen wären, sondern es hat Melanchthon in Erwartung eines Schreibens Luther's an den Landgrafen drei Wochen lang gar nicht geschrieben; alle Briefe Melanchthon's an Luther bis zur Uebergabe der Confession sind uns erhalten, von denen Luther's an Melanchthon ist uns nur einer verloren gegangen, der aber für unsere Aufgabe unwichtig ist, alle Briefe, welche sich auf die Bekenntnißschrift beziehen, sind auch richtig an ihren Bestimmungsort gelangt, doch läßt sich hier nirgends eine Einwirkung Luther's auf die Ausarbeitung der Confession wahrnehmen; von dem Bekenntnisse selbst hat er vor der Uebergabe überhaupt nur den ersten Theil gesehen und es so weit nach

---

Glaubensartikel belanget, ist in der Substanz fast dem gemäß, wie wir es E. W. vor zugeschickt." (C. R. II, 738, Sp. 129).

reiflicher Prüfung von Herzen gebilligt, und zu der vollständigen Schrift verhält er sich in gleicher Weise anerkennend.

Wir können es nach unserer ganzen Untersuchung nicht zugeben, daß Luther's Verhältniß zu der Hauptbekenntnißschrift unserer evangelischen Kirche ein wesentlich anderes gewesen, als es hätte sein sollen; vielmehr müssen wir behaupten, daß sein Antheil daran, was den Inhalt betrifft, ein wesentlicher bleibt sowohl mittelbar als unmittelbar, und daß auf die Gestaltung der Form ihm die Zeitumstände keinen größeren Einfluß gestatteten. Hiergegen streitet es nicht, wenn Melanchthon später sagt, daß er bei ihrer Abfassung vielen Tadel und keinen Beistand erfahren habe[212]); es stimmt aber trefflich dazu, wenn derselbe sich also über Luther's Stellung zur Augsburgischen Confession äußert[213]): In ritibus et traditionibus humanis quid et cur mutandum sit, satis, copiose in multis scriptis exponit, et quid retineri voluerit, et quam formam doctrinae et administrationis sacramentorum probaverit, liquet ex confessione, quam Dux Saxoniae Elector Johannes, et Princeps Philippus Landgravius Cattorum etc. in conventu Augustano Imp. Carolo V. anno 1530. exhibuerunt.

---

212) In seinem Briefe an Mtth. Flacius Illyricus vom 5. Sept. 1556 (C. R. VIII, 6067): Reprehendis quod repetitionem confessionis scripsi: scripsi et priorem, cum quidem reprehensores haberem multos, adjutorem neminem; nec opinor eas dissentire.

213) C. R. VI, Sp. 163.

Berlin, Druck von Gustav Schade.
Marienstraße Nr. 10.